

AMTSBLATT

der Gemeinde Klipphausen

www.klipphausen.de

Ausgabe 01/2016 · 4. Januar 2016 · 4. Jahrgang



Das Jahr 2015 im Rückblick...

■ Januar 2015



Am 07. Januar erfolgte die feierliche Übergabe des Fördermittelbescheides zur Restaurierung des fast 400 Jahre alten Sandsteinaltars der Pfarrkirche Burkhardswalde.

Die Restaurierung des wertvollen Epitaphaltars von 1619 wurde am 31. Oktober 2015 mit einem Dankgottesdienst abgeschlossen.

■ Februar 2015

In diesem Jahr war Fasching wieder ein großer Spaß für die vielen Verkleidungskünstler in unserer Gemeinde.



■ März 2015

Zur bereits 5. Ausbildungsbörse der Agentur für Arbeit und der Gemeinde Klipphausen stellten 17 Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Kammervertreter ihre vielfältigen Ausbildungsangebote vor. Dem Motto „Schau rein, wie's läuft“ folgten knapp 100 interessierte Besucher.

■ April 2015

Am 18. April 2015 konnte der Stein Gut e.V. nach fast dreijähriger Bauzeit das Steingut in Burkhardswalde wiedereröffnen.



Der Wohnturm – der älteste Teil der Befestigungsanlage - wurde für 175.000 Euro saniert. Die Räumlichkeiten können nun von jedem für verschiedene Anlässe genutzt werden. Kontakt: www.steingutverein.de

■ Mai 2015

Der Mühlentag fand auch im Jahr 2015 wieder statt. Diesjähriger Eröffnungsort war die Wetzelmühle. Schirmherr Bürgermeister Gerold Mann meisterte mit tatkräftiger Unterstützung von Landrat Arndt Steinbach die gestellte Aufgabe und beide bezogen, zur Freude der anwesenden Gäste, die Betten neu.





Zum 12. Mal fand am 31. Mai das Röhrsdorfer Oldtimertreffen statt. Bei bestem Wetter konnten im Gewerbegebiet Röhrsdorf über 400 Karossen, darunter Modelle aus der Vorkriegszeit, Nutzfahrzeuge, DDR-Technik und Youngtimer, bestaunt werden.

■ Juni 2015

Stellvertretend für viele Häuslebauer hier ein Foto vom Baugebiet Am Ton in Gauernitz und das eines neu gebauten Eigenheimes in Weistropp.



Baugebiet Am Ton



Eigenheim in Weistropp

■ Juli 2015

In den Ortsteilen sind vielfältige Baumaßnahmen an Straßen und öffentlichen Einrichtungen durchgeführt worden, so u. a. Sanierung der Brücken Lehmannmühle und Schlossmühle, Erneuerung Weg ins Neuland Polenz, Teichinstandsetzung in Röhrsdorf und Sora, Beseitigung der Hangrutsche am Neu-deckmühlenweg und in Kleinschönberg, Erneuerung Straßenbelag Hamburger Ring u. v. m.



Hangrutsch Kleinschönberg



Brücke Lehmannmühle



Teich Sora



Straßenbau Hamburger Ring



Jahresrückblick

■ August 2015

Im August folgte eine kleine Delegation unserer Gemeinde, bestehend aus dem Bürgermeister Herrn Mann, dem Gemeindevorsteher Herrn Kreißler und dem Beigeordneten Herrn Schneider, der Einladung zum Erntedankfest in unsere Partnergemeinde Czajków (PL). Es gab ein buntes Programm und anregende Gespräche bei bestem Festwetter.



Übergabe Erntebrot



Erntedankfest

■ September 2015

In den Sommermonaten fanden wieder zahlreiche Dorf- und Heimatfeste sowie Jubiläumsveranstaltungen statt - die Feste zum 140-jährigen Jubiläum der FFW Burkhardswalde und zum 70-jährigen Jubiläum der FFW Klipphausen, in Polen das Wiesenfest, das Schlossfest in Rothschönberg u. v. m.



Wiesenfest Polen



FFw Klipphausen

Die Kinder der Kindertagesstätte Scharfenberg konnten es kaum abwarten und durften am 30. September endlich ihre neue Kletterburg erobern.



■ Oktober 2015

Am 23. Oktober wurde das neue Gerätehaus der FFw Sora im Beisein von Landrat Arndt Steinbach, Bürgermeister Gerold Mann, Vertretern der Partnergemeinde Czajków (PL), Pfarrer Rechenberg sowie zahlreichen Kameradinnen und Kameraden verschiedener Ortsfeuerwehren feierlich eingeweiht. Die Gesamtbaukosten betrugen 475.000 Euro. Der Freistaat Sachsen förderte das Bauvorhaben mit 235.000 Euro. Mit der Einweihung konnte auch an die FFw Miltitz das neue Einsatzfahrzeug TSF-W (Iveco) übergeben werden. Nun haben alle Ortsfeuerwehren in der Gemeinde ein neues Einsatzfahrzeug. Die Kosten beliefen sich auf 146.000 Euro und der Freistaat Sachsen beteiligte sich mit 89.000 Euro.



Die alte Schule in Taubenheim wird abgerissen und macht Platz für den Neubau der Kindertagesstätte Taubenheim.

■ November 2015

Das Gebrauchtgeräte-Zentrum des Jungheinrich-Konzerns im Gewerbegebiet Klipphausen wurde durch neue Hallen vergrößert. Ein Versand- und ein Produktionslager sowie ein Sozialgebäude sind entstanden. Auch das Unternehmen Hightex Verstärkungsstrukturen GmbH ist durch einen Neubau erweitert worden.



■ Dezember 2015

Schritt für Schritt nähert sich der neue Trinkwasserhochbehälter in Sora seiner Fertigstellung.



Im Grotzsch Hof fand die Weihnachtsfeier für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde statt, zu der der Bürgermeister eingeladen hat und die immer wieder gern angenommen wird.





Amtliche Bekanntmachungen

■ Bereitschaftsdienst der Gemeinde Klipphausen

mit den Ortsteilen Weistroppe, Hühndorf, Kleinschönberg, Sachsdorf, Klipphausen, Sora, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Pinkowitz, Gauernitz, Constappel und Wildberg

035204/21 70

Trinkwasser: 0151/14 828 280 oder 0151/14 828 281

Abwasser: 0151/14 828 282 oder 0151/14 828 283

Straßenbeleuchtung: 035204/ 792915 oder 792916
jeweils zu den Dienstzeiten

Havariedienst: 0171/7114183
außerhalb der Dienstzeiten

■ Bereitschaftsdienst für den Bereich Scharfenberg

Telefon: 035204/2170
zu den Dienstzeiten

Havariedienst:

Trinkwasser: 0173/5 74 88 92

Kommunalservice Brockwitz-Rödern

(werktags zw. 15:30–6:45 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen)

Abwasser: 0171/7 11 41 83 Gemeinde Klipphausen

■ Bereitschaftsdienst für den Bereich Triebischtal

Trinkwasser: 03523/774120

Außerhalb der Dienstzeiten sowie

sonn- und feiertags: 0173/5748892

Abwasser: 0173/3724641

Abwasser Taubenheim und Ullendorf: 03521/760512

■ Technischer Bereitschaftsdienst Tyczka Totalgaz

Telefon: 08171/627466

■ Fäkalienabfuhr Klipphausen

Enno Fischer 0351/8 30 26 62

■ Fäkalienabfuhr ehemals Triebischtal

Abfuhr und Entsorgung OHG 03521/733849

■ Bereitschaftsdienst der ENSO Energie Sachsen Ost GmbH Störungsnummer:

Gas: 0351 50178880

Strom: 0351 50178881

Servicenummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

e-Mail: service-netz@enso.de

■ NOTRUF

Polizei 110

Feuerwehr- und Rettungsdienst 112

Regionalleitstelle Dresden 0351/501210

Krankentransport 0351/19222

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Polizeirevier Meißen: 03521/ 4720

■ Sammeltermine:

Restmüll 05. und 19. 01. 2016

Gelber Sack 06. und 19. 01. 2016

Blaue Tonne (240 l) 15. 01. 2016

Bioabfall 06. und 19. 01. 2016

Alle Informationen zu Sammelterminen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender. Die Wertstoffsäcke bitte frühestens erst am Vortag ab 18.00 Uhr bereitstellen. Der Gelbe Sack ist kein Restmüllbehälter.

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN!

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Klipphausen und Außenstelle Röhrsdorf

Montag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 07.00 – 12.00 Uhr

■ Außenstelle Burkhardswalde

Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Rufnummern Gemeindeverwaltung

Gemeindeverwaltung Klipphausen: 035204 2170

Außenstelle Röhrsdorf: 035204 792910

Außenstelle Bürgerbüro Burkhardswalde: 035245 729001

Einwohnermeldeamt Klipphausen: 035204 21720

Internet: www.klipphausen.de

e-Mail: gemeindeverwaltung@klipphausen.de

■ Sprechzeiten Friedensrichterin Frau Fiebiger

Friedensrichter Herr Richter

Dienstag, den 19. 01. 2016, in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr
in den Vereinsräumen in Klipphausen, Talstr. 3.

Die Gemeinde Klipphausen begrüßt folgende neue Erdenbürger:

Selma Schiedig	02.11.2015	Tanneberg
Leticia Isabella Baumeister	11.11.2015	Miltitz
Theo Weis	12.11.2015	Klipphausen
Theresa Rentzsch	19.11.2015	Constappel
Paul Guse	20.11.2015	Lampersdorf
Heidi Nicole Holz	20.11.2015	Schmiedewalde
Ben Hajö Lüke	30.11.2015	Garsebach

Das nächste Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen erscheint am 1. Februar 2016 Redaktionsschluss: 20. Januar 2016

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen • Talstraße 3 • 01665 Klipphausen • Tel.: 035204 2170, Fax: 035204 21729 • www.klipphausen.de, Gemeindeverwaltung@Klipphausen.de • **Verantwortlich:** für den amtlichen Teil: Bürgermeister Gerold Mann • für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen Unterzeichner, bzw. Vereine und sonstige Gemeinschaften **Gesamtherstellung, Anzeigen und Vertrieb:** RIEDEL – Verlag & Druck KG • Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-100, Fax: 037208/876299, E-Mail: info@riedel-verlag.de.

Es gilt die Anzeigenpreisliste 12/2012.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos zur Selbstabholung.

Auflage: 5.000 Exemplare

**Amtliche Bekanntmachungen**

■ Einladung Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, dem 12. 01. 2016, um 19.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Talstr. 3, 01665 Klipphausen, statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln oder der Internetseite der Gemeinde unter www.klipphausen.de.

■ Einladung Sitzung Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses findet am Dienstag, dem 19. 01. 2016, um 19.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Klipphausen statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Scharfenberg

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Scharfenberg findet am Dienstag, dem 12. 01. 2016, um 19.00 Uhr, in der Grundschule Naustadt statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Klipphausen

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen findet am Mittwoch, dem 13. 01. 2016, um 17.30 Uhr, im Vereinshaus Weistropp statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Taubenheim

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Taubenheim findet am Mittwoch, dem 20. 01. 2016, um 19.00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Taubenheim statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen der Bekanntmachungstafeln.

**Unsere Homepage:
www.klipphausen.de**

■ Bericht von der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 01.12.2015

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, die „Satzung der Gemeinde Tanneberg über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Tanneberg (Alt- und Neutanneberg) und Rothschönberg“ vom 07.07.1997 aufzuheben.

Beschluss Nr.: 13-218/2015

1. Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 4 SächsGemO beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen die in Anlage 2 beigefügte Klarstellungssatzung für den Ortsteil Tanneberg vom 01.12.2015 mit Planzeichnung vom 16.11.2015.

2. Die Begründung in Anlage 1 wird gebilligt.

Beschluss Nr.: 13-219/2015

1. Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 4 SächsGemO beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen die in Anlage 2 beigefügte Klarstellungssatzung für den Ortsteil Rothschönberg vom 01.12.2015 mit Planzeichnung vom 16.11.2015.

2. Die Begründung in Anlage 1 wird gebilligt.

Beschluss Nr.: 13-220/2015

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt den Beteiligungsbericht der Gemeinde Klipphausen für das Jahr 2014.

Die öffentliche Auslegung des Berichtes erfolgt während der Zeit vom 07.12.2015 bis 15.12.2015. Die Auslegung wird ortsüblich bekannt gegeben.

Beschluss Nr.: 13-221/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe Planung Regenrückhaltebecken und Feuerlöschreserve im Gewerbegebiet Röhrsdorf in Höhe von 18.500,00 Euro im Jahr 2015 zu.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel im Jahr 2015 werden über den im Haushalt veranschlagten Planansatz für die Erschließung Gewerbegebiet Klipphausen 57.10.01.01, BGWG007, SK 099052 abgedeckt. Die Maßnahme wird in den Haushalt 2016 neu aufgenommen.

Beschluss Nr.: 13-222/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 36.704,79 im Jahr 2015 zu. Die Abdeckung erfolgt über liquide Mittel.

Beschluss Nr.: 13-223/2015

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016 vom 07. 12. Bis 15. 12. 2015.

Einwohner und Abgabepflichtige haben bis zum 28. 12. 2015 die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben bzw. Vorschläge und Hinweise einzubringen.

Beschluss Nr.: 13-224/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der in der Übersicht aufgeführten Spenden zu.

Beschlüsse Nr.: 13-225/2015 - 13-229/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Vergabe von Straßennamen gemäß der Anlage zu.

Beschluss Nr.: 13-230/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Verkehrsdurchführungsvertrag für die Elbfähre F 24 Coswig-Kötitz - Gauernitz der Fahrgemeinde Coswig zu.

Beschluss Nr.: 13-231/2015



Amtliche Bekanntmachungen

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Klipphausen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr.: 13-232/2015

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klipphausen in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr.: 13-233/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem geprüften Jahresabschluss der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH für das Geschäftsjahr 2014 sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung zu. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Jahresabschluss festzustellen und den Geschäftsführer zu entlasten.

Beschluss Nr.: 13-234/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Wirtschaftsplan der Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH für das Geschäftsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung zu und beauftragt den Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung diesen Wirtschaftsplan zu beschließen.

Beschluss Nr.: 13-235/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 600 m² des Flurstücks 60/9 der Gemarkung Burkhardswalde zum Preis von 7,65 EUR/m² insgesamt ca. 4590,00 Euro an Frau Sandra Grüger und Herr Marcel Hofmann zu. Die Antragsteller haben zusätzlich die Vermessungskosten zu tragen.

Beschluss Nr.: 13-236/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Verkauf der Flurstücke 609/2 und 609/3 der Gemarkung Miltitz zum Preis von 3,50 EUR/m² somit insgesamt 2243,50 EUR an Frau Katja und Herrn Andreas Roitzsch zu. Im Kaufvertrag ist eine Mehrerlösklausel aufzunehmen.

Beschluss Nr.: 13-237/2015

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächswaldG sowie SächsnatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

1. Gemarkung: Gauernitz
Flurstück: 233
Nutzungsart: Landwirtschaft
UR-Nr.: 1395/2015
2. Gemarkung: Sora
Flurstück: TF von 47/10
Nutzungsart: Landwirtschaft
UR-Nr.: 1928 H 15
3. Gemarkung: Sora
Flurstück: TF von 47/10
Nutzungsart: Landwirtschaft
UR-Nr.: 1927 H 2015
4. Gemarkung: Sora
Flurstück: TF von 47/10
Nutzungsart: Landwirtschaft
UR-Nr.: 1929 H 2015
5. Gemarkung: Burkhardswalde
Flurstück: 71/1
Nutzungsart: Landwirtschaft
UR-Nr.: 1140/15 B
6. Gemarkung: Gauernitz
Flurstück: 454/24
Nutzungsart: Wohnbaufläche
UR-Nr.: 1863/2015 N
7. Gemarkung: Semmelsberg
Flurstück: 40 d
Nutzungsarten: Landwirtschaft, Wohnbaufläche
UR-Nr.: 1808/2015 N

8. Gemarkung: Röhrsdorf
Flurstück: je 1/2 MEA an 178/30
Nutzungsart: Landwirtschaft
UR-Nr.: 2907 P 2015

Beschluss Nr.: 13-238/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe Neubau Kindertagesstätte Miltitz in Höhe von 57.000,00 Euro im Jahr 2015 zu.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel 2015 werden über den im Haushalt veranschlagten Planansatz für die Erschließung Gewerbegebiet Klipphausen 57.10.01.01, BGWG007, SK 099052 abgedeckt. Die Maßnahme wird in den Haushalt 2016 neu aufgenommen.

Beschluss Nr.: 13-241/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe Neubau Feuerwehrgerätehaus und Ausbau Zufahrt Feuerwehr Sora in Höhe von insgesamt 33.894,14 Euro im Jahr 2015 zu. (12.60.01.06, Neu12001, SK 099051+099052)

Die zusätzlich erforderlichen Mittel 2015 werden über den im Haushalt veranschlagten Planansatz für die Erschließung Gewerbegebiet Klipphausen 57.10.01.01, BGWG007, SK 099052 und Wartehallen Gewerbegebiet Klipphausen BGWG57008, SK 099053 abgedeckt.

Die beiden Maßnahmen werden in den Haushalt 2016 neu aufgenommen.

Beschluss Nr.: 12-242/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe Verlegung Trinkwasserleitung Groitzsch in Höhe von 47.107,22 Euro im Jahr 2015 zu.

Die zusätzlich erforderlichen Mittel 2015 werden über den im Haushalt veranschlagten Planansatz für Abwasser Druckleitung Burkhardswalde – Groitzsch 53.80.01.02, BAW53057, SK099053 30.000,00 Euro, 11.107,22 Euro über Restmittel aus der Übertragung der Haushaltsmittel 2014 53.80.01.02, BAW53059, SK 099052 und für Abwasser Weitzschen BAW53065, SK 099053 in Höhe von 6.000,00 Euro abgedeckt. Die Maßnahme Abwasser Weitzschen wird in den Haushalt 2016 neu aufgenommen.

Beschluss Nr.: 13-243/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der der außerplanmäßigen Ausgabe Zinszahlung in Höhe von 12.260,62 Euro im Jahr 2015 zu. Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalt 2016 eingestellt (11.13.02.00, SK 449120).

Beschluss Nr.: 13-244/2015

■ Bericht von der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15. 12. 2015

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die 6. Änderung der Abwassersatzung Entsorgungsgebiet Triebischtal der Gemeinde Klipphausen.

Beschluss Nr.: 14-246/2015

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der überplanmäßigen Ausgabe Sanierung Hochbehälter Sora in Höhe von 222.219,72 Euro im Jahr 2015 zu. Ein Teilbetrag der erforderlichen Mittel wird über die zusätzlich eingenommene Gewerbesteuer der Firma Rheinzink aus dem Jahr 2011, welche im März 2015 an die Gemeinde gezahlt wurde, in Höhe von 100.000 Euro abgedeckt.

Beschluss Nr. 14-247/2015



■ Beschlüsse Technischer Ausschuss am 15.12.2015

Stellungnahme zur Ergänzungssatzung „Wohngebiet Am Stadtblick“ in Meißen.

Von der Ergänzungssatzung „Wohngebiet Am Stadtblick“ der Großen Kreisstadt Meißen werden die Belange der Gemeinde Klipphausen nicht berührt. Seitens der Gemeinde Klipphausen bestehen keine Einwände und Bedenken zum Entwurf der Ergänzungssatzung.

Beschluss Nr.: 105-12/2015

Stellungnahme Kiesgrube Sönitz – Hauptbetriebsplan zur Aufsuchung einer Kieslagerstätte.

Im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist für den Rohstoff Kiessand das Vorranggebiet westlich Sönitz und das Vorbehaltsgebiet Sönitz-Nord festgeschrieben. Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen ist das Untersuchungsgebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Gemeinde Klipphausen hat keine Einwände zum Hauptbetriebsplan für das Aufsuchen eines Erweiterungsfeldes der Kiesgrube Sönitz.

Beschluss Nr.: 106-12/2015

Stellungnahme zur Erstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für die Wilde Sau der Städte Wilsdruff und Tharandt

Die Maßnahmen des nachhaltigen Wiederaufbauplans (nWAP) im Gebiet der Stadt Wilsdruff haben Einfluss auf das Gebiet der Gemeinde Klipphausen. Der Wasserabfluss der Wilden Sau wird durch die Maßnahmen beeinflusst. Die Maßnahmen am Gewässer bewirken einen schadlosen Abfluss und die Schaffung von Rückhaltebecken dient einem verzögerten Wasseranstieg im Hochwasserfall. Damit werden auch im weiteren Verlauf der Wilden Sau, auf dem Gebiet der Gemeinde Klipphausen positive Wirkungen eintreten.

Beschluss Nr.: 107-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Verlängerung zur Restauskiesung und Verfüllung sowie Renaturierung der Kiesgrube Riemsdorf für weitere 2 Jahre auf den Flurstücken 31/1 (neu 31/7) und 33 der Gemarkung Riemsdorf zu.

Beschluss Nr.: 108-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem nachträglichen Antrag zur Errichtung eines Offenstalls und Reitplatzes auf dem Flurstück 125/1 der Gemarkung Taubenheim zu.

Beschluss Nr.: 109-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt der Voranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 67/8 der Gemarkung Semmelsberg zu.

Beschluss Nr.: 110-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zur Errichtung eines Mobilfunkmastes und eines Technikcontainers auf dem Flurstück 79 Gemarkung Naustadt zu.

Beschluss Nr.: 111-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf vorhandenem Anbau auf dem Flurstück 58 Gemarkung Scharfenberg zu.

Beschluss Nr.: 112-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Abriss und Ersatzneubau Scheune mit Ferienwohnung und Aufstockung Garage auf den Flurstücken 13 und 143b der Gemarkung Wildberg zu.

Beschluss Nr.: 113-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flurstück 76/6 der Gemarkung Taubenheim zu.

Beschluss Nr.: 114-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau einer Pkw-Garage auf dem Flurstück 74 der Gemarkung Scharfenberg zu.

Beschluss Nr.: 115-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Flachsgrund“ auf dem Flurstück 687/1 der Gemarkung Klipphausen in Bezug auf die

- Überschreitung der Dachüberstände von 0,40 m auf 0,50 m,
- Veränderung der Dachform von Satteldach auf Walmdach,
- Veränderung der Dachneigung von 37°-45° auf 22°,
- von der Lage im Baufenster und den Befreiungsanträgen aus den genehmigten Vorbescheid vom 11.05.2015 zu.

Beschluss Nr.: 116-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Flurstück 687/1 der Gemarkung Klipphausen zu.

Beschluss Nr.: 117-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Klipphausen“ auf dem Flurstück 596/7 der Gemarkung Klipphausen in Bezug auf die Überschreitung der zulässigen Fläche für Stellplätze und Zufahrten der nicht überbaubaren Grundstücksfläche um 9 % zu.

Beschluss Nr.: 118-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Flurstück 47/9 der Gemarkung Klipphausen zu.

Beschluss Nr.: 119-12/2015

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Abriss der Scheune und Neubau eines 1,5-geschossigen Einfamilienhauses auf dem Flurstück 110/2 der Gemarkung Seeligstadt zu.

Beschluss Nr.: 120-12/2015

Stellungnahme zur Ergänzungssatzung „Saalhausener Straße“ in Kleinopitz, Stadt Wilsdruff.

Von der Ergänzungssatzung „Saalhausener Straße“ in Kleinopitz der Stadt Wilsdruff werden die Belange der Gemeinde Klipphausen nicht berührt. Seitens der Gemeinde Klipphausen bestehen keine Einwände und Bedenken zum Entwurf der Ergänzungssatzung.

Beschluss Nr.: 121-12/2015



Amtliche Bekanntmachungen

■ Friedhofssatzung für die Friedhöfe Polenz und Robschütz der Gemeinde Klipphausen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächs-BestG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Verhalten auf dem Friedhof

§ 3 Gewerbliche Betätigung

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 4 Bestattungen

§ 5 Ruhezeiten von Grabstätten

§ 6 Särge und Urnen

§ 7 Grabtiefe, Ausheben der Gräber

§ 8 Umbettungen, Ausgrabungen

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 9 Grabgewölbe

§ 10 Vergabevorschriften

Abschnitt V: Grabstättengestaltung

§ 11 Gestaltungsgrundsätze

§ 12 Grabmalantrag, Zustimmung

§ 13 Verkehrs- und Standsicherheit

§ 14 Entfernung

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 15 Grabpflege

§ 16 Vernachlässigung der Grabpflege

§ 17 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Abschnitt VII: Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18 Benutzung der Leichenhallen

§ 19 Trauerfeiern

Abschnitt VIII: Schlussvorschriften

§ 20 Alte Rechte

§ 21 Haftung

§ 22 Gebühren

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Bekanntmachung, Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Klipphausen gelegene und durch diese verwaltete Friedhöfe und deren Einrichtungen:

- Friedhof Polenz
- Friedhof Robschütz

(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen.

(3) Sie dienen der Erdbestattung und der Beisetzung von Aschen (Urnen) verstorbener Personen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.

- (2) Der Friedhof ist täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Besucher geöffnet.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzungshandlung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - g) Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen unrechtmäßig zu betreten,
 - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, zu lärmern, Sport zu treiben oder zu spielen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 5 Tage vorher anzumelden. Musikalische Darbietungen sind dem Anliegen der jeweiligen Veranstaltung anzupassen und zur Unterbindung des Missbrauchs der Friedhofsverwaltung mit der Beantragung textlich einzureichen.

§ 3 Gewerbliche Betätigung

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Redner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und deren Umfang auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gemeindeverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für die Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 2 Abs. 2 dürfen gewerbliche Arbeiten grundsätzlich nur in der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeit durchgeführt werden.
- (5) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenbezeichnung der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

III. Bestattungsvorschriften

§ 4 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde bei der Gemeinde auf besonderen Vordruck anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.



Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Erdbestattungen, Aschenbeisetzungen sowie Exhumierungen und Urnenaushebungen sind ausschließlich von durch die Gemeindeverwaltung bestätigten Unternehmen vorzunehmen. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge und Urnen.
- (4) Särge und Urnen werden unterirdisch grundsätzlich in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdreich abgesenkt

§ 5 Ruhezeiten von Grabstätten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Kindern die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres 15 Jahre. Bei Aschen beträgt die Ruhezeit generell 20 Jahre.
- (2) Sind nach Ablauf der Ruhezeit noch Gebeine oder Aschen vorhanden, so können diese mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung umgebettet werden.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 210 cm lang, 80 cm hoch und in der Mitte der Sarglängsachse 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattungen einzuholen.
- (2) Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.

§ 7 Grabtiefe, Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Urnengräber ausheben und zufüllen. Sie kann sich dazu Dritter bedienen. Gräber für Leichenbestattungen sind nach den Festlegungen der Gemeinde vom jeweiligen durch die Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsunternehmer auf deren Kosten auszuheben. Die Bestattungsunternehmer können sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 8 Umbettungen, Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht.
- (3) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen sind bei der Gemeindeverwaltung unbeschadet weiterer behördlicher Genehmigungen zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

- (4) Alle Umbettungen oder Ausgrabungen sind von einem zugelassenen Bestattungsinstitut oder einer anderen Behörde durchzuführen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist einzuholen.
- (5) Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabungen und den Ersatz durch eventuell entstandene Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Friedhofsverwaltung vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 9 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gruften und Grabkammern ist nicht gestattet.
- (2) In die vorhandene baulich intakte Gruft dürfen Urnen beigelegt werden; Särge sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen.

§ 10 Vergabevorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten für Leichenbestattungen,
 - b) Reihengrabstätten für Aschenbestattungen,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen,
 - d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattungen und
 - e) Grabstätten im Reihengrabfeld.
- (2) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche (Urne) bestattet werden. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden.
- (3) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird. Die Lage der Grabstätte wird, soweit in den Wahlgrabfeldern die Möglichkeit besteht, mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt. Für die Wahlgrabstätten kann ein Nutzungsrecht verlängert oder in besonders begründeten Fällen schon zu Lebzeiten vergeben werden.
- (4) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen werden als ein- bis zweistellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden.
- (5) Wahlgrabstätten für Aschebestattungen werden nur als einstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können jedoch bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- (6) Im Reihengrabfeld werden nur Aschen (Urnen) in Reihen beigelegt. Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Ruhezeit und kann nicht verlängert werden. Im Reihengrabfeld kann ein Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten vergeben werden.
- (7) An den Grabstätten bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an einer Grabstätte.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (9) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V. Grabstättengestaltung

§ 11 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in



Amtliche Bekanntmachungen

seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

- (2) Art und Umfang der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung sollen einfach und ausgewogen gestaltet werden.
 - (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - (4) Zu vermeiden sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Farbe, Porzellan, Aluminium, etc.
 - (5) Die Maße für Reihengrabstätten und Grabsteine sind wie folgt:
 - a) Leichenbestattungen:
 - Verstorbene bis 13 Jahre
Größe der Grabstelle: Länge 2,00 m x Breite 0,90 m
Größe des Grabmals: Länge 1,20 m x Breite 0,60 m, Höhe bis 0,15 m
Grabstein: Höhe bis 1,0 m, Breite 0,50 m
 - Verstorbene über 13 Jahre
Größe der Grabstelle: Länge 2,20 m x Breite 0,90 m
Größe des Grabmals: Länge 1,80 m x Breite 0,75 m, Höhe bis 0,15 m
Grabstein: Höhe bis 1,0 m, Breite 0,50 m
 - b) Aschenbestattungen:
Größe der Grabstelle: Länge 1,00 m x Breite 0,60 m
Größe des Grabmals: Länge 0,90 m x Breite 0,50 m, Höhe bis 0,10 m
Grabstein: Höhe bis 0,60 m, Breite 0,40 m
 - c) Grabstelle im Reihengrabfeld/ Grabplatten (nur Aschenbestattungen):
Größe der Grabstelle: Länge 0,60 m x Breite 0,60 m
Größe der Grabplatte: Länge 0,40 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,05 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (6) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichen- oder Aschenbestattung ist in ihrer Größe einer Reihengrabstätte entsprechend.
 - (7) Nicht gestattet sind:
 - a) das Verwenden von Gläsern, Dosen u. ä. als Vasen,
 - b) das Abdecken des Bereiches um die Grabstätte mit Splitt, Kieseln oder ähnlichem Material,
 - c) das Ablegen von Grabschmuck auf und um die Grabplatten im Reihengrabfeld.

§ 12 Grabmalantrag, Zustimmung

- (1) Grabmale dürfen nur von Fachleuten errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Deren handwerkliche oder künstlerische Befähigung ist nachzuweisen.
- (2) Wer ein Grabmal errichten oder verändern will, benötigt dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Der Antrag ist formlos vom Nutzungsberechtigten über den Ersteller des Grabmales bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, eine Zeichnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Zustimmung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.
- (5) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder von dieser abweichend aufgestellt, kann die Gemeindeverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Veränderung oder Entfernung auffordern.

- (6) Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden (§ 21 Abs. 3).
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 13 Verkehrs- und Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Stellenscheines.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 14 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale, Fundamente und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Bepflanzungen, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sie ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Sofern Grabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Stelleninhaber bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 15 Grabpflege

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend und im Rahmen der Vorschriften des § 11 hergerichtet und ständig gepflegt werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 16 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der verantwortliche Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nur mit besonderem Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem



Amtliche Bekanntmachungen

wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und/oder Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Gemeinde Klipphausen stellt auf dem Friedhof eine Leichenhalle, in der die Leichen bis zu ihrer Beisetzung aufbewahrt werden, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhallen darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.
- (3) Das Öffnen des Sarges kann ausgeschlossen werden, wenn der Zustand der Leiche dies erforderlich macht. Die Särge der an meldungspflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind zu kennzeichnen und gesondert aufzustellen. Sie bleiben grundsätzlich geschlossen. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen.

§ 19 Trauerfeiern

- (1) Trauerzeremonien finden in der Leichenhalle statt. Bei Erdbestattungen können sie auch am Grab vorgenommen werden. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen den in der Leichenhalle aufgebahrten Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.
- (3) Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern u. ä. Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
- (4) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 20 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richten sich nach dieser Satzung.

§ 21 Haftung

Die Gemeinde Klipphausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Klipphausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 22 Gebühren

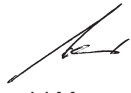
Für die Benutzung des von der Gemeinde Klipphausen verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a. den Friedhof entgegen § 2 außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt;
 - b. auf dem Friedhof Ruhe und Ordnung stört oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 2) bzw. gegen die Verhaltensregeln nach § 2 verstößt;
 - c. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 3 Abs. 1) oder gegen Vorschriften des § 6 Abs. 4 bis 8 verstößt;
 - d. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 6 entsprechen;
 - e. Grabmale oder sonstige Grabausstattung entgegen § 11 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert oder durch Dritte errichten oder verändern lässt;
 - f. bei der Aufstellung eines Grabmales gegen § 19 verstößt;
 - g. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 13).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Klipphausen.

§ 24 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Gerold Mann
Bürgermeister

Siegel



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unsere Homepage:
www.klipphausen.de



Amtliche Bekanntmachungen

■ Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Polenz und Robschütz der Gemeinde Klipphausen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und dem § 7 des Sächsischen Gesetzes über Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr
- § 7 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
- § 8 Besondere zusätzliche Leistungen
- § 9 Bekanntmachung, Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Einmal zu zahlende Gebühren sind spätestens 4 Wochen nach Inanspruchnahme der Leistungen per Überweisung zu entrichten, jährlich wiederkehrende Gebühren werden per Bankeinzug von der Gemeinde Klipphausen zum 15. Juli eines jeden Jahres eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Stundung oder Erlass von Gebühren gilt die Abgabenordnung.

§ 5 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung von:
 1. Reihengrabstätten
 - 1.1. Sarg- und Urnenbestattung für Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 266,50 EUR
 - 1.2. Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 532,50 EUR
 - 1.3. Urnenbeisetzung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 532,50 EUR
 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.1. für Sargbestattungen
 - 2.1.1. Einzelstelle 639,00 EUR
 - 2.2. für Urnenbeisetzungen (max. zwei Urnen) 639,00 EUR
 3. Grabstätten im Reihengrabfeld (Ruhezeit 20 Jahre) 338,50 EUR
- (2) Die Gebühr für ein Doppelgrab (nur Wahlgrabstätten) beträgt jeweils das Doppelte der unter 2.1.1 und 2.2. aufgeführten Gebühr.

- (3) Jährliche Verlängerungsgebühr des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten

nach Abs. 1 Nr. 2.1.1.	31,95 EUR
nach Abs. 1 Nr. 2.2.	31,95 EUR
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Friedhofshalle einschließlich Dekoration beträgt (bis 2 Tage) 62,00 Euro, je weiteren Tag 31,00 Euro.

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 Euro je Grablager und Jahr erhoben.
- (2) Für Grabstätten im Reihengrabfeld wird eine einmalige Unterhaltungsgebühr, gerechnet auf 20 Jahre, in Höhe von 500,00 Euro berechnet.
- (3) Läuft im Folgejahr die Ruhezeit ab, so wird die Unterhaltungsgebühr anteilig nach Nutzungsmonaten berechnet. Angefangene Monate werden voll berechnet. Wird eine Grabstelle im Laufe eines Jahres neu angelegt oder erweitert, ist die anteilige Nutzungsgebühr für das laufende Jahr im Sinne von Satz 2 zu berechnen.

§ 7 Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

- (1) Es werden folgende Leistungsgebühren erhoben:

– alle Leistungen am Grabmal	nach Aufwand
– Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	17,50 EUR
- (2) Bei Umbettungen von Sarg- und Urnenbestattungen wird gemäß Abs. 1 verfahren.

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeindeverwaltung die zu zahlende Gebühr fallbezogen nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 9 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren im Sinne der Friedhofsordnung der ehemaligen Gemeinden Klipphausen und Triebischtal vom 17.09.2001 außer Kraft.

Gerold Mann, Bürgermeister

Siegel



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Bekanntmachung Klarstellungssatzung OT Rothschönberg

Die Klarstellungssatzung OT Rothschönberg der Gemeinde Klipphausen bestehend aus dem Textteil und der Planzeichnung vom 16.11.2015 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01.12.2015 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.



Gerold Mann
Bürgermeister



Siegel

Jedermann kann die Klarstellungssatzung OT Rothschönberg im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, OT Röhrsdorf, Pinkowitzer Straße 2, 01665 Klipphausen während der Dienststunden:

■ Klarstellungssatzung OT Rothschönberg Gemeinde Klipphausen vom 01.12.2015

Präambel

Die Gemeinde Klipphausen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. / S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. / S. 1722) i. V. m. § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) folgende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Rothschönberg:

§ 1 Geltungsbereich

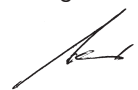
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rothschönberg werden gemäß der im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 2.500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan vom 16.11.2015 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgesetzten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einfachem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Gerold Mann
Bürgermeister

Siegel



Anlage: Lageplan vom 16.11.2015



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung: Klarstellungssatzung OT Tanneberg

Die Klarstellungssatzung OT Tanneberg der Gemeinde Klipphausen bestehend aus dem Textteil und der Planzeichnung vom 16.11.2015 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 01.12.2015 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungssatzung OT Tanneberg im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, OT Röhrsdorf, Pinkowitzer Straße 2, 01665 Klipphausen während der Dienststunden:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Gerold Mann
Bürgermeister



Siegel

Klarstellungssatzung OT Tanneberg Gemeinde Klipphausen vom 01.12.2015

Präambel

Die Gemeinde Klipphausen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. / S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. / S. 1722) i. V. m. § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) folgende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Tanneberg:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tanneberg werden gemäß den in den beigegeführten Lageplänen (Maßstab 1 : 2.500 Altanneberg, Maßstab 1 : 2.000 Neutanneberg) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne vom 16.11.2015 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgesetzten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einfachem Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

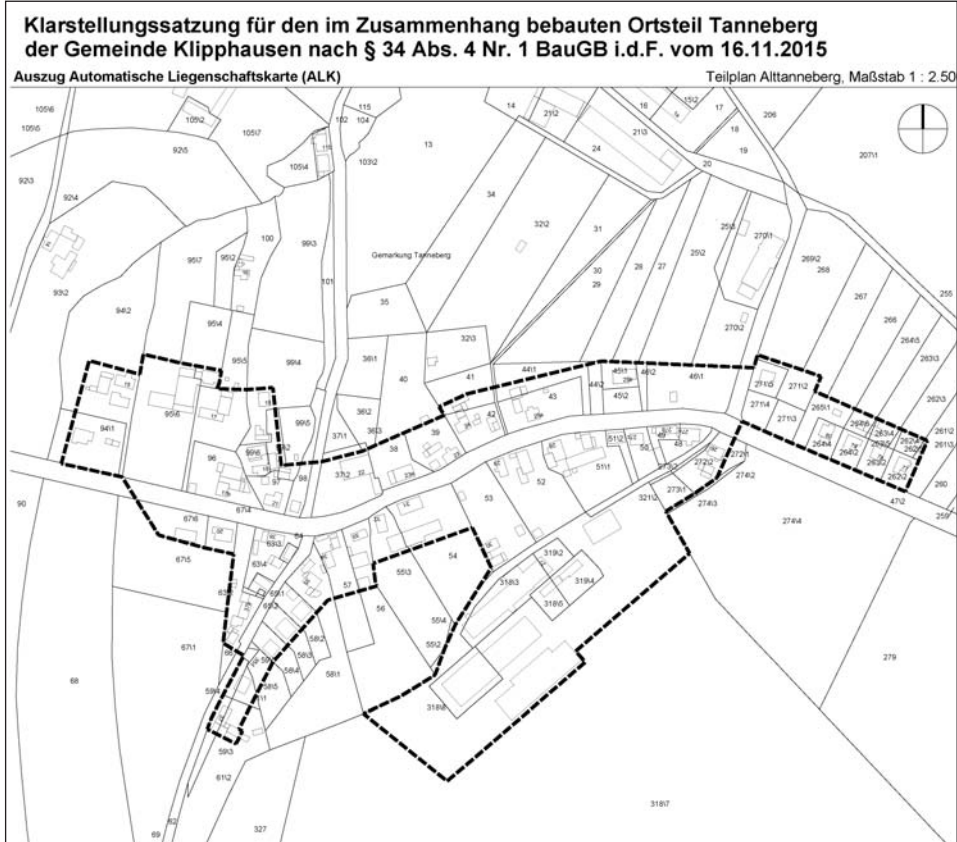
§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gerold Mann
Bürgermeister



Siegel



Anlagen: zwei Lagepläne vom 16.11.2015

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

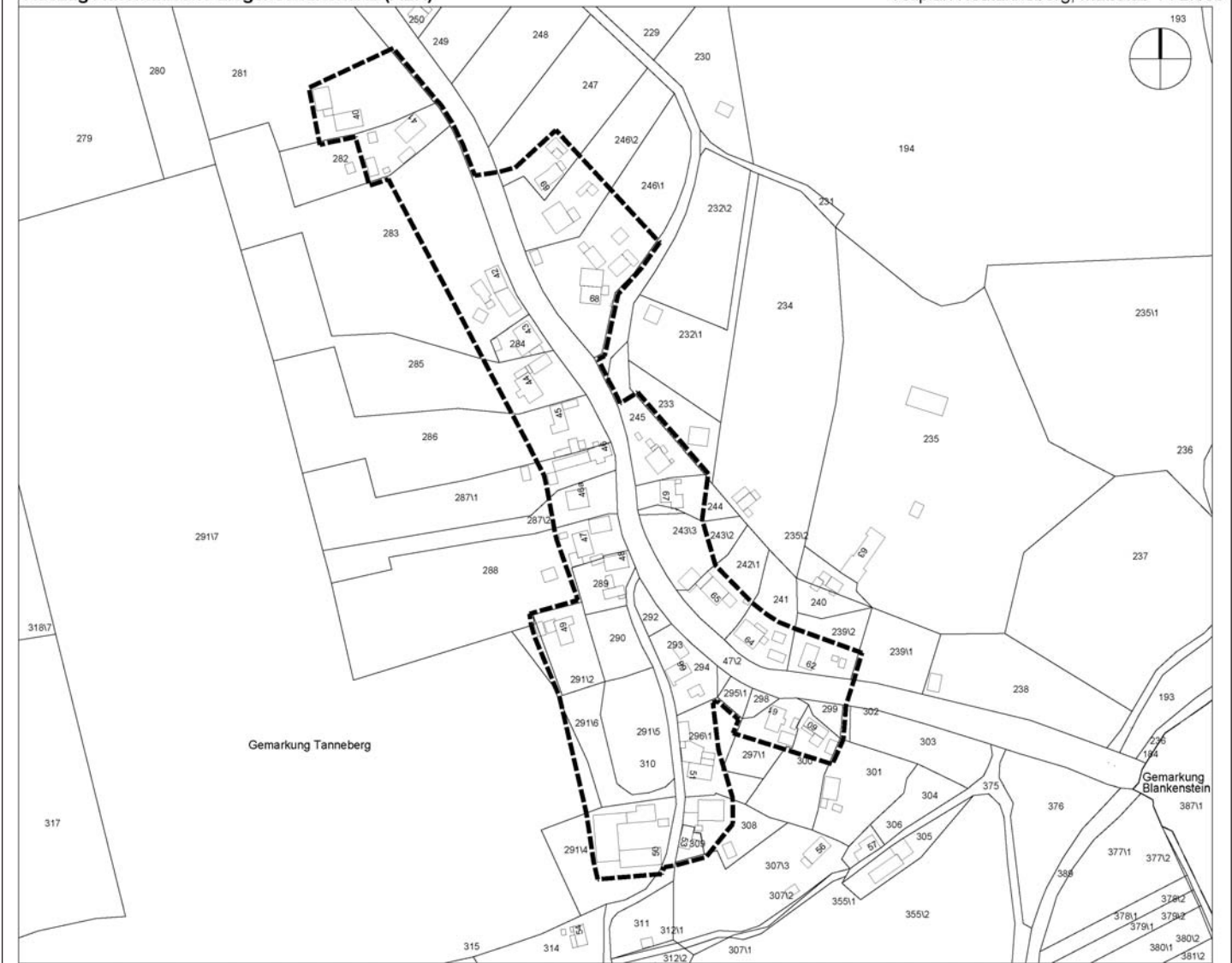
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Klarstellungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tanneberg der Gemeinde Klipphausen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB i.d.F. vom 16.11.2015

Auszug Automatische Liegenschaftskarte (ALK)

Teilplan Neutanneberg, Maßstab 1 : 2.000



Straßennamen aktuell Ortsteil

Am Berg
Am Berg
Am Rittergut
Am Rittergut
Bergstr.
Bergstr.
Bergstr.
Burkhardswalder Str.
Burkhardswalder Str.
Hauptstr.
Hauptstr.
Hauptstr.
Hauptstr.
Hauptstr.
Kirchstr.
Kirchstr.
Kirchweg
Kirchweg
Kirchweg
Miltitzer Str.
Miltitzer Str.
Pfarrweg
Pfarrweg
Rittergut

Ortsteil

Wildberg
Burkhardswalde
Miltitz
Tanneberg
Taubenheim
Klipphausen
Munzig
Seeligstadt
Munzig
Polenz
Taubenheim
Munzig
Rothschönberg
Weistroppe
Miltitz
Rothschönberg
Reichenbach
Burkhardswalde
Sönitz
Piskowitz
Naustadt
Tanneberg
Gauernitz

Straßennamen neu

Am Berg
Am Nordhang
Am Rittergut
Zum Rittergut
Kirschberg
Bergstraße
Munziger Bergstraße
Burkhardswalder Straße
Am Dorfbach
Polenzer Hauptstraße
Hauptstraße
Munziger Hauptstraße
Bleiberg
Kirchstraße
Miltitzer Kirchstraße
Kirchweg
Batzdorfer Kirchweg
Zur Kirche
Sönitz
Miltitzer Straße
Pfarrweg
Am Pfarrweg
Rittergut Gauernitz

Rittergut
Schenberg
Schenberg
Schloß
Schloß
Schulstr.
Schulstr.
Talstr.
Talstr.
Talstr.
Talstr.
Talstr.
Talweg
Talweg
Wiesengrund
Wiesengrund
Wilsdruffer Str.
Wilsdruffer Str.
Wilsdruffer Str.
Wilsdruffer Str.
Zum Lindenhof
Zum Lindenhof

Rothschönberg
Robschütz
Rothschönberg
Gauernitz
Rothschönberg
Burkhardswalde
Taubenheim
Miltitz
Taubenheim
Roitzschen
Klipphausen
Rothschönberg
Tanneberg
Groitzsch
Roitzschen
Pegenau
Ullendorf
Tanneberg
Sachsdorf
Weistroppe
Riemsdorf
Weitzschen

Rittergut
Schenberg
Am Schenkeberg
Schloss Gauernitz
Schloss
Schulstraße
Alte Schulstraße
Triebischtalstraße
Am Schlosspark
Triebischtalstraße
Talstraße
Tännichtbachstraße
Am Höllenloch
Talweg
Wiesengrund
Wiesengründchen
Wilsdruffer Chaussee
Wilsdruffer Straße
Sachsdorfer Weg
Zum Galgenberg
Zum Lindenhof
Lindenhofweg

Das Inkrafttreten erfolgt per Allgemeinverfügung im Amtsblatt.



Amtliche Bekanntmachungen

■ **Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Klipphausen am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung – AbwS)

Die Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal vom 02. September 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 49 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 45 Abs. 2 bis 4 und 45 a Abs. 1 nach erbrachter Leistung oder in den Fällen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
2. § 50 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 45 Abs. 1 und 4 sowie § 46 Abs. 2 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschlag erfolgt in 5 Vorauszahlungen und der Schlussabrechnung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsor-

gungsgebiet Triebischtal (Abwassersatzung – AbwS) tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Klipphausen, den 15. 12. 2015

Gerold Mann, Bürgermeister



Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ **Bericht zur Sitzung des Ortschaftsrates Miltitz am 25. November 2015**

Protokollkontrolle

Hinsichtlich der verkehrsgefährdenden Bäume an der S83, Höhe Abzweig Luga verweist die Gemeinde auf die Zuständigkeit der Straßenmeisterei des Landkreises. Betreffs der Schäden im Diebsgrund in Niedermunzig wird der Bauhof die Infotafeln im Winter reparieren, die Beseitigung der Schäden am Wanderweg und Bachübergang erfolgen im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen.

Aktuelles und Anfragen

Nach Beratung des Gemeinderates über neue Straßennamen werden für unseren Bereich noch zwei weitere Straßen umbenannt. Die Talstraße in Miltitz und Roitzschen in „Triebischtalstraße“, die Burkhardswalder Straße in Munzig wird zukünftig den Namen „Am Dorfbach“ tragen.

Bürgerfragen

Herr S. Horn fragt zum Stand der bisher nicht ausgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen am Zwuschwitzbach in Miltitz und Roitzschen sowie zum Regenrückhaltebecken Miltitz und dem zugesetzten Bachlauf im Wiesengrund nach. Herr A. Fuhrmann bittet um Auskunft zur Beräumung des Bachabschnittes im Bereich Roitzschwiese (Mühlgraben zur ehemaligen Korkmühle) und betont deren Notwendigkeit wegen Überschwemmungsgefahr. Ortschaftsrat M. Miklaw führte aus, dass die Planungen zum Regen-

becken bis Anfang 2016 abgeschlossen sein dürften und der Mühlgraben im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen vertieft wird.

Herr T. Angermann verwies auf Schäden an der Bruchsteinmauer auf der Nordseite des Kastanienparks/Friedhofsmauer Miltitz. Herrn H. Hannß interessiert der Planungsstand der Baumaßnahme Sönitzer Straße und er äußert seine Hoffnung, dass diese Maßnahme im Haushalt 2016 umgesetzt wird. Darüber hinaus schlägt er vor, den Hochbehälter vor der Kirche Miltitz/Edelkastanienhain einzuebnen und somit zusätzliche Parkplätze zu schaffen. Ortschaftsrätin A. Winkler verwies auf Geruchsbelästigungen durch den Miltitzer Dorfbach im Bereich der Talstraße Miltitz.

Beratung zum Schreiben der Familie Meyer, Schulweg in der Ortslage Niedermunzig

Herr K. Meyer informierte nochmals zur gesamten Problematik. Der Ortschaftsrat vertritt die Ansicht, dass insbesondere zur Sicherheit der die Straße benutzenden Kindergartengruppen (z. B. Weg zum Park Diebsgrund) eine verkehrsberuhigte Zone oder andere geeignete Maßnahmen geschaffen werden sollten. Zur vorgeschlagenen Umflurung der Grundstücke am Schulweg von der Gemarkung Weitzschen zur Gemarkung Munzig wird durch den Ortschaftsrat die Auffassung vertreten, diese Maßnahme im Rahmen der 2017 stattfindenden Straßenumbenennungen nochmals zu prüfen. Hierbei erscheint es notwendig, die auf die Anwohner zukommenden Kosten zu benennen.

Amtliche Bekanntmachungen

Beratung zum Entwurf HHPI Gemeinde Klipphausen

Der Ortsvorsteher G. Mehler informiert über die neu aufgenommenen Hochwassermaßnahmen für den Robschützer Dorfbach, Am Burgser (274 TEUR) sowie die Triebisch, Instandsetzung Neurobschützer Weg (143 TEUR).

Darüber hinaus wird auf folgende geplante Maßnahmen in den folgenden Jahren verwiesen:

Semmelsberg 2016: Neubau Regenwasserkanal, Straßenbau, Ersatzneubau TW, Ortsbeleuchtung (430 TEUR)

Munzig 2016/17: Straßenbau, Abwasser, Regenwasser für Bergstraße und Obermunzig (617 TEUR), Abwasser und Straßenbau Burkhardswalder Str. (140 TEUR)

Miltitz 2017/18: Spielplatz, Edelkastanienhain und Abwasser, (70 TEUR).

Robschütz 2016–18: Neubau FFw Gerätehaus (etwa 700 TEUR), Abwasserbeseitigung (1.800 TEUR), Garsebach 2018/19: Abwasserbeseitigung (1.500 TEUR).

Weiterhin sind die bereits 2015 geplante Sanierung der Straßenbeleuchtung in Triebischtal mit 295 TEUR und der Neubau der Bushaltestelle in Niedermunzig vorgesehen.

Leider fehlt nunmehr der geplante Neubau des FFw-Gerätehauses in Miltitz. Der Ortschaftsrat bittet, diese Maßnahme im Haushaltsplan für den Zeitraum bis 2019, unabhängig vom Standort, zu belassen.

Die nächste OR Sitzung findet am Mittwoch, dem 24. Februar 2016, 19.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle in Robschütz statt.

Allen Bürgern ein gesundes und friedliches neues Jahr 2016 wünscht der Ortschaftsrat Miltitz

Gerd Mehler Steffen Rothkegel
Ortsvorsteher Protokollant

■ Bericht über die Sitzung des Ortschaftsrates Taubenheim vom 23.09.2015 und 25.11.2015

Bürgerfragestunde

Anwesende Bürger mahnten die Sauberhaltung der Bürgersteige sowie der Straßenränder in den Ortsteilen an. Diese Pflichten der Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke bezieht sich nicht nur auf die Schneeberäumung sondern auch auf die Schmutz- und Unkrautbeseitigung straßenbegleitend in den Orten.

Der Mühlgraben in Taubenheim soll still gelegt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Mühlgraben ein Biotop sei und vom großen Nutzen für den Park ist. Herr Schneider schilderte, dass dieses technische Bauwerk nach Rücksprache und mit Genehmigung der Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde sowie dem Landratsamt stillgelegt werden wird. Das Wehr für die Versorgung des Mühlgrabens ist beim Hochwasser zerstört worden. Ein Neubau des Wehres in der kleinen Triebisch ist unwirtschaftlich. Der Mühlgraben soll bis zum Schlosspark trocken gelegt werden. Ab da dient der Graben zur Oberflächenwasserableitung. Bis zum jetzigen Zeitpunkt fließt im gesamten Mühlgraben noch Wasser. Ein Termin zur endgültigen Trockenlegung liegt noch nicht vor.

Der Zustand des Schlosses in Taubenheim mit dazugehörigem Schlosspark und Schlossmauer erregen Ärger, weil in den letzten 20 Jahren nichts passiert ist und die Baumängel zunehmen. Teile, vor allem von der Schlossmauer, liegen immer wieder auf der Talstraße und behindern den Verkehr. Aufgeführt wurde, dass für den Umbau, die Verkehrssicherung sowie Pflege der Grundstückseigentümer verantwortlich ist. Dieser muss sich jedoch mit dem Denkmalschutz abstimmen. Der Besitzer des Areals wird auf diesem Weg gebeten, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Hierfür einen Dank im Voraus.

Ein Grundstücksanrainer der Scharre in Taubenheim mahnte zur OR-Sitzung die unterschiedlichen Querschnitte der Gewässerverrohrung im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Schulstraße an. Zum letzten Hochwasser sei diese Querschnittsdifferenz Auslöser für Überschwemmungen gewesen. Trotz mehrfachen Schriftverkehrs vom Grundstücksanrainer zur Gemeinde wurde noch kein verbindlicher Zeitplan aufgestellt, um die Gewässerverrohrung zu optimieren.

Sonstige Anfragen des Ortschaftsrates und Informationen

Die von Anwohnern und dem Ortschaftsrat vorgeschlagenen neuen Straßennamen wurden vom Gemeinderat bestätigt. Demnach werden nachfolgend aufgelisteten Straßen im Wirkungskreis OR Taubenheim wie folgt umbenannt.
Bergstraße – OT Taubenheim in: Kirschberg

Talstraße – OT Taubenheim in: Am Schlosspark
Miltitzer Straße – OT Sönitz in: Sönitz
Wilsdruffer Straße – OT Ullendorf in: Wilsdruffer Chaussee
Zum Lindenhof – OT Weitzschen in: Lindenhofweg
Schulstraße – OT Taubenheim in: Alte Schulstraße

Wann werden die Straßen im Gemeindegebiet umbenannt und welche Kosten werden von der Gemeinde, dem Kreis und dem Land bzw. Bund übernommen?

Die Antwort auf diese Fragen sollte die Gemeinde noch mitteilen.

Wieder einmal war der sehr schlechte Zustand der Hauptstraße in Taubenheim der Grund für eine sehr angeregte Diskussion.

Anwohner zählten bis zu 400 LKW am Tag. Diese haben teilweise einen Geräuschpegel von bis zu 110 dB (keine geeichte Messung). Die störenden Laute werden meist durch Klappergeräusche der Fahrzeuge hervorgerufen. Ausschlaggebend dafür ist der Straßenzustand.

Mit dem Neubau und der Vergrößerung der Kita Taubenheim werden sich der Verkehr und die Personenzahl auf der Hauptstraße Taubenheim weiter erhöhen. Wie im Vorfeld schon mehrmals angemahnt, ist die Situation auf und an der Straße nicht die Beste. Ein verbindlicher Termin für die Instandsetzung dieser Kreisstraße liegt noch nicht vor.



Da viele Bürger die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortslage anzweifeln, wird auf die positiven Erfahrungen anderer Gemeinden verwiesen und eine elektronische Geschwindigkeitsanzeige mit „Smiley“ beantragt.

Diese sollte auch eine Datenspeicherung zur Verkehrsanalyse besitzen. Empfohlen wird die Anlage mobil zu gestalten, um die Hinweise und die Verkehrs-

analyse auch an anderen Orten der Gemeinde z.B. Schule Sachsdorf, Ortsdurchführung Hühndorf oder Ullendorf ... durchführen zu können. Daraus resultiert, dass mindestens zwei Anlagen angeschafft werden sollten. Die Gemeinde wurde gebeten, Kostenvorschläge einzuholen sowie die Aufwendung hierfür in den Haushalt 2016 einzustellen.

Wie auch in Taubenheim ist der Straßenzustand der Zubringerstraßen nach Weitzschen desolat. Hinzu kommt noch, dass keine



Amtliche Bekanntmachungen

zufriedenstellende Bushaltestelle im Ort vorhanden ist. Die Schulkinder müssen teilweise auf der Straße in den Bus ein- und aussteigen. Auch hier wird die Gemeinde gebeten, dringend Abhilfe zu schaffen.

Der Ortschaftsrat regte an, die Wartehalle im Oberdorf Seeligstadt einer Verjüngungskur zu unterziehen. Die Aufarbeitung könnte, analog der angedachten Maßnahme Asylunterkunft Röhrsdorf,

Arbeiten unter einer fachgerechten Anleitung mit Helfern durchzuführen, erfolgen.

Der Ortschaftsrat Taubenheim bedankt sich bei allen Gästen und lädt zur nächsten Sitzung am 20.01.2016 um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Taubenheim ein.

Roland Butter
Ortsvorsteher

Hans-Jürgen Richter
Ortschaftsrat

■ Tourismuskonzept Klipphausen: Handlungsschwerpunkt „Natur und Landschaft“

In den vergangenen beiden Amtsblattausgaben haben wir Sie an dieser Stelle bereits über Arbeitsergebnisse der einzelnen Handlungsschwerpunkte des Tourismuskonzepts der Gemeinde Klipphausen informiert. Nach den Themenbereichen „Infrastruktur und Leitsysteme“ sowie „Kommunikation und Marketing“ steht im aktuellen Beitrag nun der Schwerpunktbereich „Natur und Landschaft“ im Mittelpunkt. Hierbei präsentieren wir Ihnen ausgehend von den momentanen Defiziten und Potenzialen wichtige Maßnahmen für die zukünftige touristische Entwicklung der Gemeinde.

Von den Defiziten zu den Maßnahmen

Mit Blick auf das Thema Naherholung und Tourismus im Gemeindegebiet stellen die reizvolle Landschaft und die vielfältige Natur ein ganz wesentliches Potenzial dar. Insbesondere die linkselbischen und die Triebischtäler bestechen nicht nur durch ihren hohen landschaftsästhetischen Wert, sondern sie weisen auch ökologisch wertvolle Biotopstrukturen auf und sind Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten. Demgegenüber stehen Plateauflächen, deren Landschaft infolge intensiver Bewirtschaftung ausgeräumt ist und nur wenig strukturierende Elemente aufweist (z.B. Hecken, Säume). Zudem bestehen in Teilen der Gemeinde mitunter mangelhaft gepflegte Standorte mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erlebniswirksamkeit (z.B. Aussichtspunkte, Streuobstwiesen). Mit den im Rahmen des Tourismuskon-

zepts vorgesehenen Maßnahmen soll hier künftig der Hebel angesetzt werden, um zum Abbau der bestehenden Defizite beizutragen. Den Kern der Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt „Natur und Landschaft“ bilden daher allen voran pflegerische Aufgaben. Diese umfassen ebenso die kontinuierliche Pflege bzw. den Erhalt vorhandener Bepflanzungen entlang von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen wie regelmäßige Pflegearbeiten zur Erhöhung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität von Aussichtspunkten. Auch die Pflege von Streuobstwiesenstandorten ist hierbei als wichtige Maßnahme im Tourismuskonzept verankert, um diese so dauerhaft als wertvollen Bestandteil der ländlichen Kulturlandschaft zu erhalten. Zur Aufwertung des Landschaftsbilds sind zudem ergänzende Pflanzmaßnahmen, z.B. zur Eingrünung von Gewerbegebieten, vorgesehen. In Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern sollen künftig auch Bepflanzungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Greenings vermehrt eine Rolle spielen.

In der nächsten Ausgabe des Amtsblatts werden wir Sie über die Inhalte des Handlungsschwerpunkts „Kultur, Baukultur und Bergbau“ informieren und dabei weitere Maßnahmen und Vorhaben vorstellen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Stefan Schubert, Korff Agentur für Regionalentwicklung,
Email: schubert@korff-re.de

Vorrangige Maßnahmen im Handlungsschwerpunkt „Natur und Landschaft“

■ Pflanzenpflege- und ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen

kontinuierliche Pflege, Erhalt Bepflanzungen sowie ergänzende Bepflanzungsmaßnahmen (z.B. Eingrünung von Gewerbegebieten, Greening)

■ Erhalt und Pflege von Streuobstwiesenstandorten

Erhalt von Streuobstwiesen durch regelmäßigen Pflegeschnitt von Bäumen sowie Pflege des Unterwuchses

■ Pflege von Aussichtspunkten

Erhöhung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität

■ Erhalt und Weiterentwicklung von Parkanlagen

Pflege von Baumstrukturen, Bepflanzungen und Wegen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität

■ Gewässerrenaturierung zur Aufwertung der Landschaft

Landschaftsästhetik, Gewährung der Durchgängigkeit der Gewässer

■ Verkauf FFW-Fahrzeug

Die Gemeinde Klipphausen schreibt folgendes Feuerwehrfahrzeug der FFW Miltitz zum Verkauf aus:

Sonder KFZ Löschfahrzeug: W 50 L/LF

Techn. Daten	Vierzylinder-Dieselmotor
Hubraum	6560 cm³
Leistung	125 PS (92 kW), bei 2300 U/min
Höchstgeschwindigkeit	75 km/h
Baujahr	1982
TÜV/AU	bis 01/2017
Anhängekupplung	W 108
Sitzplätze	9

Ein Gutachten über den allgemeinen Zustand des Fahrzeuges liegt nicht vor. Das Fahrzeug ist bedingt fahrbereit und wird ohne feuerwehrtechnische Beladung verkauft.

Eine Besichtigung ist nach Absprache möglich.

Sollten Sie Interesse am Erwerb des Kfz haben, geben Sie bitte schriftlich ein Angebot in einem separat verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis

„Angebot W 50 L/LF“ bis zum 29.01.2016 ab.

Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen

**Amtliche Bekanntmachungen**

*Wir gratulieren allen Jubilaren zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles erdenklich
Gute, Gesundheit und einen schönen Verlauf Ihres Festes.*

01. 01.	Werner Eichner	Batzdorf	77	17. 01.	Edda Nestmann	Röhrsdorf	77
01. 01.	Luise Schulze	Taubenheim	73	17. 01.	Helga Behrendt	Ullendorf	76
02. 01.	Gisela Jahn	Röhrsdorf	80	17. 01.	Annelies Dietze	Weistropp	76
03. 01.	Erich Nimschowski	Robschütz	87	17. 01.	Hildegard Keller	Constappel	75
03. 01.	Elfriede Funke	Bockwen	82	17. 01.	Eveline Buresch	Roitzschen	72
03. 01.	Karla Dittrich	Röhrsdorf	72	18. 01.	Hildegard Kretzschmar	Roitzschen	90
03. 01.	Siegfried Tamme	Taubenheim	71	18. 01.	Manfred Berndt	Klipphausen	83
04. 01.	Helga Nitsche	Sora	82	18. 01.	Käte Ufer	Miltitz	83
04. 01.	Reiner Hübner	Scharfenberg	77	18. 01.	Brigitte Rohde	Polenz	79
04. 01.	Rudolf Malich	Scharfenberg	77	18. 01.	Elfriede Leckscheid	Kleinschönberg	76
05. 01.	Ilse Melzer	Gauernitz	84	18. 01.	Wolfgang Spallek	Scharfenberg	76
05. 01.	Inge Heckmann	Klipphausen	79	19. 01.	Johanna Hegewald	Scharfenberg	92
05. 01.	Hannelore Ottow	Roitzschen	79	19. 01.	Werner Hentschel	Gauernitz	86
05. 01.	Ingeburg Eichner	Batzdorf	75	19. 01.	Manfred Maiwald	Klipphausen	84
06. 01.	Waltraut Hoke	Scharfenberg	87	19. 01.	Gerhard Huste	Weistropp	81
06. 01.	Helmut Klatt	Röhrsdorf	86	19. 01.	Margarete Zahn	Röhrsdorf	80
06. 01.	Johanna Hiller	Röhrsdorf	76	19. 01.	Ruth Schöne	Naustadt	77
07. 01.	Anna Hilbig	Groitzsch	89	19. 01.	Irmgard Rentzsch	Tanneberg	73
07. 01.	Werner Raabe	Ullendorf	86	20. 01.	Karin Lange	Scharfenberg	71
07. 01.	Günter Kirschner	Gauernitz	82	22. 01.	Heidi Thieme	Bockwen	75
07. 01.	Heinz Dürichen	Burkhardswalde	80	23. 01.	Maria Blümel	Ullendorf	86
07. 01.	Herbert Kriesten	Tanneberg	79	23. 01.	Siegrid Schubert	Sora	73
07. 01.	Renate Prater	Klipphausen	78	23. 01.	Gerold Gruhle	Tanneberg	72
07. 01.	Elfriede Leonhardt	Burkhardswalde	75	24. 01.	Adelheid Däbler	Röhrsdorf	83
07. 01.	Christa Gläsche	Ullendorf	72	24. 01.	Werner Bruchholz	Röhrsdorf	77
08. 01.	Leontine Minetzke	Robschütz	77	24. 01.	Annelies Keil	Sora	73
08. 01.	Otto Gläsche	Ullendorf	75	24. 01.	Gudrun Däbler	Wildberg	72
08. 01.	Dieter Richter	Scharfenberg	73	25. 01.	Horst Lorenz	Miltitz	87
08. 01.	Karin Oppel	Scharfenberg	72	25. 01.	Hildegard Teschner	Semmelsberg	85
09. 01.	Erika Huschmann	Wildberg	80	25. 01.	Gerda Nitsche	Robschütz	79
09. 01.	Willy Hader	Gauernitz	79	25. 01.	Siegfried Großer	Naustadt	74
09. 01.	Martina Makoschey	Munzig	73	26. 01.	Martina Müller	Kleinschönberg	81
10. 01.	Irmgard Rolle	Constappel	78	26. 01.	Wolfgang König	Garsebach	79
11. 01.	Lieselotte Birkner	Tanneberg	88	26. 01.	Dieter Hellner	Bockwen	74
11. 01.	Linda Hanicke	Röhrsdorf	86	26. 01.	Hans-Friedrich Möring	Röhrsdorf	73
11. 01.	Georg Hering	Weistropp	83	26. 01.	Dietmar Pätzig	Sachsdorf	72
11. 01.	Wolfgang Hanschmann	Röhrsdorf	79	27. 01.	Manfred Müller	Lotzen	86
12. 01.	Dora Schubert	Sora	96	27. 01.	Manfred Kusch	Hühndorf	80
12. 01.	Eva Seidel	Wildberg	88	27. 01.	Siegfried Fliegel	Röhrsdorf	78
12. 01.	Dorothea Sternberg	Bockwen	75	27. 01.	Brigitta Melzer	Robschütz	78
13. 01.	Lukardis Carl	Klipphausen	87	28. 01.	Gudrun Krätzer	Scharfenberg	82
13. 01.	Waltraud Müller	Robschütz	79	28. 01.	Wally Weiße	Ullendorf	82
13. 01.	Dagmar Trenkler	Roitzschen	70	29. 01.	Heinz Herzog	Bockwen	83
14. 01.	Lieselotte Däbler	Wildberg	92	29. 01.	Werner Schulze	Taubenheim	83
14. 01.	Rolf Jäger	Miltitz	92	29. 01.	Wilfried Winkler	Weistropp	72
14. 01.	Dr. Georg Otte	Taubenheim	80	30. 01.	Werner Kretzschmar	Semmelsberg	90
14. 01.	Christa Hübner	Scharfenberg	78	30. 01.	Margarete Negraßus	Naustadt	88
14. 01.	Peter Heyde	Seeligstadt	76	30. 01.	Lothar Fischer	Weistropp	86
14. 01.	Franz Nitschke	Roitzschen	73	30. 01.	Erika Wallrabe	Seeligstadt	86
15. 01.	Heinz Ufer	Miltitz	82	30. 01.	Günter Kaiser	Taubenheim	83
15. 01.	Horst Kiesling	Kleinschönberg	75	30. 01.	Barbara Scholz	Piskowitz	80
15. 01.	Regina Tempel	Klipphausen	71	30. 01.	Bernhard Lindow	Robschütz	79
15. 01.	Werner Heide	Weistropp	71	30. 01.	Gisela Schöenberg	Robschütz	79
16. 01.	Günter Mielchen	Tanneberg	78	30. 01.	Siegfried Müller	Reppina	77
16. 01.	Klaus Naumburger	Röhrsdorf	76	30. 01.	Ingeburg Thiel	Robschütz	75
16. 01.	Rainer Bärtsch	Ullendorf	72	30. 01.	Rainer Schmidt	Klipphausen	70
17. 01.	Ursula Triebe	Semmelsberg	83	31. 01.	Elfrun Hohlfeld	Lotzen	83
17. 01.	Christa Horn	Gauernitz	82	31. 01.	Marita Hellner	Bockwen	74
17. 01.	Rudolf Alzen	Miltitz	81				



Amtliche Bekanntmachungen

■ Liebe Kinder in der Gemeinde Klipphausen, liebe Eltern, liebe Interessierte,

zunächst wünsche ich Ihnen für das neue Jahr alles, alles Gute, viel Glück und Gesundheit.

Für uns als Trägerverein war das vergangene Jahr sehr aufregend mit vielen Höhen und Tiefen. Angetrieben durch eine positive Stimmung, Rückhalt in der Gemeinde und einer großen Portion Optimismus haben wir die Verwirklichung der Oberschule Klipphausen vorangetrieben. Für unser Ziel haben mit ehrenamtlicher Arbeit viele ihre Freizeit, ihr Können und ihr Geschick eingebracht. Dabei haben wir bereits Einiges erreicht:

- im Sommer 2015 haben wir den Trägerverein gegründet,
- ein tragfähiges Finanzkonzept ausgearbeitet,
- das pädagogische Konzept aufgestellt,
- und schließlich den Antrag für eine freie, inklusive Oberschule Klipphausen bei der sächsischen Bildungsagentur eingereicht.

Nun bleibt für uns alle, für Schüler, Eltern und Trägerverein, die Zuversicht und Hoffnung, dass dieser Antrag positiven beschieden wird. Unabhängig von dieser Entscheidung haben wir gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung nach einem geeigneten Standort gesucht. Trotz aller Bemühungen und vieler Gespräche ist es uns nicht gelungen, bis zum Schuljahresbeginn 2016 die Genehmigungsfähigkeit für einen Standort

sicherzustellen, so dass für die jetzigen 4. Klassen leider kein Schulstart an der Oberschule Klipphausen möglich ist.

Aber wir werden weiter kämpfen und haben das Schuljahr 2017 fest im Blick. Dank all der Unterstützer, die uns bisher mit ihrem Wissen, ihrer Tatkraft und nicht zuletzt mit ihren Spenden zur Seite gestanden haben, konnten wir schon viele Hürden nehmen und werden auch die letzten Hürden überqueren. Bitte unterstützen Sie uns auch weiterhin, damit die Oberschule in Klipphausen verwirklicht und im nächsten Jahr Nägel mit Köpfen gemacht werden können.

Vielen Dank!

Mit besten Grüßen

*Thomas Noack
Im Namen des Vorstandes*

Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.oberschule-klipphausen.de oder treten Sie direkt in Kontakt mit uns unter vorsitzender@oberschule-klipphausen.de

Aus unseren Kindereinrichtungen

Grundschule Burkhardswalde

■ Unser schönster Weihnachtsmarkt

Unser Weihnachtsmarkt war am 27. 11. 2015.

Am Vormittag hatten alle Kinder und Eltern selbstgebastelten Schmuck hergestellt und damit das Schulhaus in eine Weihnachtswelt verwandelt.

Am Nachmittag begann das Fest mit einem kleinen Programm des Chors und den kleinen Tanzmäusen. Dabei übergab die Klassenstufe 4 eine Spende von 200 Euro dem Steingut e.V. in Burkhardswalde.

Im ganzen Schulhaus gab es Bastel- und Verkaufsstände. Essen und Trinken organisierten die Eltern der 3. Klassen.

Beim gemütlichen Kaffeetrinken und Bratwurstessen auf dem Hof stimmten sich alle auf die Adventszeit ein.

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Familien Glock und Schurig aus Burkhardswalde für die gesponserten Weihnachtsbäume.

Rasende Reporter: Leni Winkler, Josefina Janowsky, Phillip Müller



■ Die Klasse 1b auf der Meißner Albrechtsburg

Montag früh trafen sich alle 1b Mitglieder wie gewohnt in der Schule. Doch es war kein gewöhnlicher Tag. Es ging mit dem Bus nach Meissen. „Auf der Albrechtsburg ist es cool!“, riefen alle Kinder. In der Albrechtsburg hat sich die Klasse 1b aus der Burkhardswalder Schule über die Adventszeit unterhalten. In der Albrechtsburg war es schön! Es hat allen Spaß gemacht!

Mara Lätsch, Hilda Zimmermann, Kl. 1b



Aus unseren Kindereinrichtungen

Grundschule Burkhardswalde

■ Der Theaterbesuch



Der Theaterbesuch unserer Schule fand am 03.12. und 04.12.2015 statt. Wir waren mit den Bussen zum Meißner Theater gefahren. Danach sind wir zum Theater gelaufen und haben die Karten abgegeben. Es begann 10:00 Uhr und war gegen 11:00 Uhr zu Ende. Das Theaterstück hieß: „Das verflixte Zauberbuch“. Im Theaterstück ging es um den Zirkus Barbioli. Die Aufführung war sehr schön. Uns hat am besten der fahrende Mops gefallen.
Rasende Reporter: Simon Kindt, Phillip Müller, Maurice Pioch

Grundschule Naustadt

■ Drachensteigen in Naustadt

Auch in diesem Jahr hatten wir wieder viel Spaß und Freude beim traditionellen Drachensteigen.

Schon früh zeigte jeder stolz seinen mitgebrachten Drachen. Nach der zweiten Stunde ging es los. Jede Klasse hat schon fast einen eigenen Stammplatz rund um Naustadt. Nachdem alle Drachen startklar gemacht wurden, was manchmal gar nicht so einfach war, ging es los. Der Wind meinte es gut mit uns und so flatterten bald viele schöne große und kleine Drachen am Himmel. Nach zwei Stunden mit viel Spaß und sportlichem Einsatz, denn es kostete viel Beinarbeit die Drachen am Himmel zu halten, ging es frohgelaut und etwas erschöpft zurück in die Schule.

Grundschule Naustadt



Anzeigen

Grundschule Naustadt

■ Neue Bäume im Schulgarten

Am 7. November fand wieder unser jährliches Baumpflanzfest statt. Diesmal war unser Schulgarten Mittelpunkt des Geschehens. Zunächst startete der Nachmittag mit einem kleinen Kulturprogramm der Theatergruppe. Dann ging es motiviert an die Arbeit. Mit Hilfe und Anleitung durch fachkundige Erwachsene pflanzten wir drei neue Obstbäume im Schulgarten. An Bäumen, die in letzten Jahren am Radweg gepflanzt wurden, führten wir Pflegearbeiten durch. Nach getaner Arbeit ging es zurück in die Schule. Dort konnte sich jeder bei Kaffee und Kuchen, den fleißige Eltern gebacken haben, stärken und sich auf künftige Ernten unserer Obstbäume freuen. Wir danken allen Helfern, die zum Gelingen dieses Nachmittages beigetragen haben

Grundschule Naustadt



Anzeigen



Aus unseren Kindereinrichtungen

Grundschule Klipphausen

■ Liebe Eltern,

Ihre Kinder haben an der „KinderArtAktion“ teilgenommen und es sind wundervolle Zeichnungen entstanden.



Für einen guten Zweck, haben Sie, liebe Eltern, dann sehr fleißig die Artikel mit den Zeichnungen Ihrer Kinder gekauft.



Für Ihre Unterstützung der Aktion „Gemeinsam für einen guten Zweck“ möchte sich das Lehrerkollegium herzlich bei Ihnen bedanken!

Kindertagesstätte Miltitz

■ Ausflug unserer Vorschüler in das Kalkbergwerk Miltitz



Am 24.11.2015, pünktlich 9.00 Uhr, starteten wir zu Fuß zum Kalkbergwerk nach Miltitz. Einige Kinder kannten es schon durch Besuche des Marionettentheaters, die im Kalkbergwerk ihre Vorstellungen geben.

Aber diesmal war es anders. Herr Weinert hatte uns schon erwartet und als erstes bekamen alle Kinder, auch die Erzieherinnen, einen Helm für ihre Sicherheit aufgesetzt. Dann ging es los. Wie staunten die Kinder über den großen Bohrer, womit früher Kalk abgebaut wurde. Und als sie an den tiefen See kamen, wurden ihre Augen immer größer. Sie staunten nicht schlecht, als Herr Weinert erzählte, dass es unterirdische Rohre gibt, die so lang sind, dass sie bis zum Miltitzer Bad führen, wo die Wasserbecken mit dem Wasser aus dem See gefüllt werden. Beim Weitergehen mussten wir dann ganz leise sein, um nicht die Fledermäuse zu stören, die dort in einem Nebenraum ihren Winterschlaf halten.

Alles in allem war es ein interessanter Vormittag für uns gewesen. Ein dickes Dankeschön an Herrn Weinert, der geduldig all unsere Fragen beantwortet hat!

KitaTeam „Schwalbennest“

Anzeigen

Kindertagesstätte Taubenheim

■ Vorlesetag in der Kita Sonnenschein Taubenheim

Am 04. Dezember war es endlich soweit. Kurz vor dem 2. Advent besuchte uns der Präsident des Sächsischen Landtages Dr. Matthias Röbner und las uns eine Weihnachtsgeschichte von „Tomte Tummetott“ vor. Das Kinderbuch von Astrid Lindgren ist 1960 erschienen und auch heute noch sehr beliebt unter den Kleinen.

Alle Kinder hatten es sich gemütlich gemacht und lauschten ganz gespannt der Geschichte von Tomte. Keines der Kinder hatte schon einmal einen Wichtel gesehen, daher waren auch alle ganz aufgeregt.

Im Anschluss tranken wir gemeinsam Tee und Kaffee, aßen ein leckeres Stück Stollen und läuteten damit das Adventswochenende ein.

Es hat allen sehr gefallen! Wir möchten uns auf diesem Weg bei Herrn Dr. Röbner sowie dem gesamten KiTa-Team bedanken! Wir freuen uns schon auf die nächste Vorleserunde in 2016 und wünschen allen einen guten Start im neuen Jahr!

Sirko Müller, Taubenheim



4.12.2015

Kindertagesstätte Scharfenberg

■ Kinderhaus Spatzenberg Entengruppe



Gerüstet mit drei Bollerwagen wanderten wir, die Vorschulkinder des Kinderhauses Spatzenberg, am 20.10.2015 zur Apfelplantage Geisler nach Reichenbach.

Als wir dort ankamen, wurden wir schon von Frau Preuß erwartet und freundlich begrüßt.

Nach kurzer Belehrung über die richtige Pflücktechnik und den Umgang mit den Äpfeln durften wir endlich in die Apfelbaumzeilen. Unsere Bollerwagen waren ruck-zuck mit roten und gelben, sowie großen und kleinen Äpfeln gefüllt. Danach überraschte uns Frau Preuß mit tollen „Apfelspielen“. Es machte uns allen viel Spaß. Anschließend stärkten wir uns mit leckerem Obst und warmem Tee.

Frisch gestärkt machten wir uns auf den Heimweg in den Kindergarten. Der Rückweg kam uns viel länger als der Hinweg vor, denn die Bollerwagen waren echt schwer.

Am nächsten Tag wogen wir gemeinsam alle Äpfel ab. Das war ganz schön viel Arbeit. Aber es hat sich gelohnt. Wir konnten alle Äpfel im Kindergarten verkaufen.

Den Erlös sparen wir für unsere Abschlussfahrt im nächsten Jahr. Wir möchten uns noch einmal ganz herzlich bei dem „Meißner Obstgarten Geisler“ sowie bei Frau Preuß bedanken.

Es war ein wunderschöner und interessanter Tag.

Die Vorschulkinder mit Simone Hetmank und Christine Gössel

Anzeigen



Neues von der Feuerwehr

FFW-Dienstplan

■ Ortswehr Burkhardswalde

- Freitag, den 15.01.2016
19.30 Uhr Gerätehaus
Arbeitsschutz, Aufteilung Putzpläne
- Sonnabend, den 16.01.2016
Kameradschaftspflege
- Sonnabend, den 23.01.2016
Christbaumverbrennen
- Freitag, den 29.01.2016
19.30 Uhr Gerätehaus
Digitalfunk

■ Ortswehr Garsebach

- Montag, den 04.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Gerätekunde
- Montag, den 18.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Arbeitsschutz/Elektrische Gefahren

■ Ortswehr Gauernitz

- Donnerstag, den 07.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Digitalfunk Einweisung
- Sonnabend, den 16.01.2016
Weihnachtsbaumverbrennen

■ Ortswehr Klipphausen

- Mittwoch, den 13.01.2016
18.30 Uhr Gerätehaus

Führen und Leiten im Einsatz,
Gerätekunde

- Mittwoch, den 20.01.2016
18.30 Uhr Gerätehaus
Alarm und Ausrückeordnung

■ Ortswehr Röhrsdorf

- Dienstag, den 12.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Digitalfunk
- Dienstag, den 26.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

■ Ortswehr Rothschönberg

- Montag, den 04.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Unfallschutz
- Montag, den 18.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Funkausbildung

■ Ortswehr Scharfenberg

- Donnerstag, den 07.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Funkausbildung
- Donnerstag, den 21.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Arbeitsschutz

■ Ortswehr Sora

- Sonnabend, den 09.01.2016
18.00 Uhr Gerätehaus
Weihnachtsbaumverbrennen
- Donnerstag, den 21.01.2016
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

■ Ortswehr Taubenheim

- Donnerstag, den 07.01.2016
19.30 Uhr Gerätehaus
Unfallverhütung im Feuerwehrdienst
- Donnerstag, den 21.01.2016
19.30 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

■ Jugendfeuerwehr Taubenheim

- Sonnabend, den 09.01.2016
09.00 Uhr Gerätehaus
UVV/Fußballtraining
- Sonnabend, den 23.01.2016
Fußballtraining

Altersabteilung Taubenheim

- Donnerstag, den 21.01.2016
19.30 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

**Der Dienstplan ist für jeden Kameraden verbindlich und
gilt gleichzeitig als Einladung zum Dienst.**

3. Christbaumverbrennung am 23.01.2016

bei Glühwein, Punsch, Bratwurst
& Gulaschsuppe
mit der FF Burkhardswalde.

Ihre Bäume können Sie am Gerätehaus in Burkhardswalde ab dem **06.01.2016** an den dafür gekennzeichneten Platz ablegen.

Am **09.01.2016** holen wir Ihre Bäume von 9:00 bis 11:00 Uhr am Grundstück in Munzig, Groitzsch, Schmiedewalde und Burkhardswalde ab.

Pro abgegebenem Baum erhalten Sie einen Gutschein für einen Glühwein.

Beginn: 17.00 Uhr



Die FFW Miltitz lädt ein

am
23.01.2016, 15.00 Uhr
zum

**Tag der Offenen Tür
mit Christbaum verbrennen
im Rittergut Miltitz**

Wir halten für Sie bereit:

==> Würste vom Grill
==> Glühwein
==> Getränke mit und ohne Alkohol





Neues von der Feuerwehr

■ Die FF Burkhardswalde

wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern und ganz besonders unseren Sponsoren, die mitgeholfen haben, unsere 140-Jahrfeier durch Sach- und Geldspenden zu einem besonderen Höhepunkt werden zu lassen, alles Gute, viel Erfolg und Glück im Jahr 2016.

Ihre FF Burkhardswalde



Weihnachtsbaum- verbrennen

mit der Feuerwehr Gauernitz
16.01.2016

Hiermit laden wir alle recht herzlich zu unserem traditionellen Weihnachtsbaumverbrennen am Gerätehaus Gauernitz ein.

Start ist am 16.01.2016 18:00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist wie immer gut gesorgt!

Die Abholung der Weihnachtsbäume erfolgt am 16.01.2016 in den Ortsteilen

- Gauernitz - Constappel - Pinkowitz - Wildberg

Mitgenommen werden alle Weihnachtsbäume die bis spätestens 09:00 Uhr an der Straße liegen.

Wir bitten darum keine Bäume im Vorfeld auf dem Gelände der Feuerwehr ohne Absprache mit der Wehrleitung abzulegen!!!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am 16.01.2016
Ihre Kameraden der FFW Gauernitz



für alle die bei Glühwein und Bratwurst gerne feiern

Am Feuerwehrhaus in Röhrsdorf

Freitag den 15. Januar 2016 ab 18:00 Uhr

Lampionumzug mit der Jugendfeuerwehr 18:30 Uhr

5. Weihnachtsbaum- verbrennen in Sora

Die FFW Sora lädt herzlich zum 5. Weihnachtsbaumverbrennen, am 09.01.2016 ab 18.00 Uhr, ein.

Veranstaltungsort ist, wie auch schon im letzten Jahr, am Sportlerheim in Sora, mit beheiztem Festzelt.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Abgeschmückte Weihnachtsbäume können ab Freitag den 08.01.2016 vor Ort abgelegt werden.



Weihnachtsbaumverbrennen
2016

WO? Mehrzweckhalle Robschütz

Wann? 16.01.2016

Uhrzeit? Ab 15 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt bei Musik, kalten und natürlich warmen Getränken/ Essen. Ihre Weihnachtsbäume (ohne Schmuck) können ab dem 05.01.2016 auf dem Festplatz auf die dafür vorgesehene Fläche abgelagert werden.

Ihre Feuerwehr Garsebach

Anzeigen

Anzeigen



Vereinsnachrichten

■ Veranstaltungskalender – Klipphausen Januar 2016

06.01.2016, 16.00 bis 19.00 Uhr, AWO Pflegeheim Taubenheim
Blutspende des DRK

09.01.2016, 17.00 Uhr, Schützenhaus Tanneberg
Weihnachtsbaumverbrennen

09.01.2016, 18.00 Uhr, Sportlerheim Sora
Weihnachtsbaumverbrennen

11.01.2016, 18.00 Uhr, Feuerwehr Sora
DRK-Ortsverein, Erste-Hilfe-Fresh-Up

15.01.2016, 18.00 Uhr, Feuerwehr Röhrsdorf
Weihnachtsbaumverbrennen + Lampionumzug

16.01.2016, 18.00 Uhr, Feuerwehr Gauernitz
Weihnachtsbaumverbrennen

16.01.2016, 15.00 Uhr, Mehrzweckhalle Robschütz
Weihnachtsbaumverbrennen

23.01.2016, 15.00 Uhr, Feuerwehr Miltitz
Tag der offenen Tür mit Christbaumverbrennen

23.01.2016, 17.00 Uhr, Feuerwehr Burkhardswalde
Weihnachtsbaumverbrennen

**Feststehende Termine für den Veranstaltungskalender
Klipphausen senden Sie bitte an folgende Mailadresse:
gemeindeverwaltung@klipphausen.de.**

Deutsches Rotes Kreuz

■ DRK-OV Klipphausen erhält Fördergeld von der Sparkasse Meißen zum Kauf eines AED-Gerätes

Über dieses Weihnachtsgeschenk freuten sich die DRKler des Ortsvereines Klipphausen sehr.

Der „Automatisierte externe Defibrillator“ (AED) ist ein medizinisches Gerät zur Behandlung des Herzkammerflimmerns durch Abgabe von Stromstößen.

Der plötzliche Herztod ist mit mehr als 100.000 Betroffenen eine der häufigsten Todesursachen in der Bundesrepublik außerhalb von Kliniken. Betroffene haben nur eine Chance, eine solche gefährliche Situation schadenfrei zu überleben, wenn innerhalb weniger Minuten mit umfassenden Erste-Hilfe-Maßnahmen begonnen wird. Hierzu gehört auch der Einsatz eines, ganz einfach zu bedienenden, AED-Gerätes. Im Einsatz, bei Sanitätsdiensten bei Veranstaltungen, sind wir nun in der Lage im Ernstfall, schnell und professionell Leben retten zu können.

Ohne des Fördergeldes der Sparkasse Meißen hätten wir noch lange sparen müssen um die – nicht geringen – Kosten für dieses Gerät aufzubringen.

Bei der Firma „MEPRO, Dr. Stehr Medizintechnik Dresden GmbH“ fanden wir einen Partner, die uns bei der Beschaffung dieses Gerätes behilflich war. Als Bonus erhielten wir von dieser Firma noch einen Schrank, zur Aufbewahrung des Gerätes, kostenfrei dazu.

Wir freuen uns sehr und bedanken uns bei der Sparkasse Meißen für die finanzielle Unterstützung sowie bei der Firma MEPRO für die kostengünstige Bereitstellung des Gerätes inkl. des Schrankes.



■ Kursangebot „Erste Hilfe-Lehrgänge“ (Fresh-Up-Kurs)

Fühlen Sie sich auch unsicher, in einem Notfall zu helfen oder möchten Sie einfach nur mal ihr Erste-Hilfe-Wissen von der Fahrschule auffrischen? Dann besuchen Sie unseren Fresh-up-Kurs „Fit in Erster Hilfe“.

In nur ca. 2 Stunden vermitteln wir Ihnen kompakt und praxisorientiert die wichtigsten Bausteine der Ersten-Hilfe.

Wann? 11. Januar 2016, 18:00 Uhr

Wo? Feuerwehrgerätehaus Sora

Bitte melden Sie sich an unter:

E-Mail: info@drk-ov-klipphausen.de

Funk: 0152/23697809

Interesse bei uns mitzumachen?

Dann laden wir Sie zu unserer Gruppenstunde ein!

Wann? 16. Januar 2016, 10:00 bis 12:00 Uhr

Wo? Feuerwehrgerätehaus Sora

Thema: Jahresauftakt/Belehrung/Helfereinweisung AED-Gerät

Über eine kurze Voranmeldung würden wir uns freuen.

(Keine Bedingung)

E-Mail: info@drk-ov-klipphausen.de

Funk: 0152/23697809

**40 Jahre Fasching in Taubenheim,
wir laden zur
Flower-Power-Disco
ein.**

**06.02.2016
Rentnerfasching, Beginn ab 14 Uhr**

**öffentlicher Fasching 20 Jahre TKV
Einlass ab 19 Uhr, Beginn 20 Uhr**

**07.02.2016 Kinder-Fasching
Beginn ab 14 Uhr**

**13.02.2016 Festveranstaltung
Nur begrenzt Karten verfügbar!!
40 Jahre Fasching, 20 Jahre TKV
Einlass ab 19 Uhr, Beginn ab 20 Uhr**

**Kartenvorverkauf:
Blumenladen Beate Brattig in Ullendorf
Bäckerei Udo Theilig in Taubenheim
Kartenreservierung unter:
www.karnevalsverein-taubenheim.de/tl**



■ Man glaubt es kaum, aber der Januar ist bereits wieder ein paar Tage alt

Dabei sind die Weihnachtstage noch in so guter Erinnerung. Vor allem unsere LandFrauen-Weihnachtsfeier. Bei Kaffee, Stollen, selbstgebackenem Kuchen und Glühwein hatten wir viel Spaß. Unser Weihnachtsheftchen brachte uns mit Gedichten, Geschichten und dem gemeinsamen Singen, was von R. Schmidt und B. Große instrumental begleitet wurde, in festliche Stimmung. Diese erreichte ihren Höhepunkt, als alle Anwesenden gefüllte Weihnachtstüten beschenkt bekamen. Diese Geschenketüten hatten wir im Vorfeld selbst hergestellt und gestaltet. Das heißt, nach Schablonen geschnitten, geklebt und dekoriert. Wobei jede Frau anders kreativ war bzw. ein anderes künstlerisches Geschick aufwies. Mitunter sind richtige kleine Kunstwerke entstanden. Und: es waren Unikate! Spaß hat die Herstellung auf alle Fälle gemacht. Nun kommen neue Herausforderungen auf uns zu. Eine davon wird jetzt ab Januar wirksam.

Wir haben uns zum Jahresende 2015 vom Dachverband Sächsischer LandFrauenverband e.V. getrennt.

Die immer umfangreicher werdenden inhaltlichen und organisato-

rischen Vorgaben bewegten uns einstimmig zu diesem Schritt.

Das heißt aber nicht, dass wir uns als Landfrauengruppe aufgelöst haben. Im Gegenteil. Wir machen nun als unabhängige „LandFrauenGruppe Röhrsdorf“ weiter wie bisher. Nur halt eigenständig.

Das Jahrespensum sieht wieder viel vor. Z.B. eine Rückenschulung, Kegeln, Betriebsbesichtigungen in den Bombastuswerken Freital und der Agrargenossenschaft in Grumbach, einen Schiffsausflug, die Imkerei Enkelmann wird uns viel über Bienen und deren Produkte berichten, wir wollen selbst Kerzen ziehen und mal wieder das Stracoland in Colmnitz besuchen. Auch das Oldtimertreffen wollen wir wieder unterstützen. Also, volles Programm. Und darauf freuen wir uns. Weil es einfach Freude bereitet und schön ist, wenn man gemeinsam etwas erlebt und dabei auch noch seinen „Horizont“ erweitern kann. Und nicht zu vergessen: Man muss immer etwas haben, worauf man sich freuen kann.

H. Mücke



■ Sportgemeinschaft Miltitz e.V. – Abteilung Tischtennis

Gute Vorsätze für das neue Jahr?! Lust auf Spiel, Sport und Spaß?! – Dann auf zur SG Miltitz e.V./Abteilung Tischtennis

Wollen Sie sich und Ihrem Körper im neuen Jahr etwas Gutes tun, mehr Sport treiben und Spaß dabei haben? Dann sind Sie bei unserer SG Miltitz e.V./Abteilung Tischtennis genau richtig!!!

Wir sind auf der Suche nach personeller Verstärkung! Alle Kinder ab 6 Jahren sowie Damen und Herren sind jederzeit herzlich willkommen. Schauen Sie doch einfach einmal in der Mehrzweckhalle Robschütz (Nossener Straße 7) vorbei. Das Training für Kinder findet montags in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr statt und wird von zwei ausgebildeten Übungsleitern durchgeführt. Die Erwachsenen treffen sich montags 19:00 bis 22:00 Uhr.

Alle Interessenten haben zunächst die Gelegenheit, drei Mal ein kostenloses Schnuppertraining zu absolvieren! Lassen Sie sich diese Chance nicht entgehen. Und bringen Sie gleich Ihre Kinder, Freunde, Verwandte, Bekannte und Kollegen mit! Allen Neumitgliedern winkt dann ein kleines Begrüßungspräsent!

Wir sind eine gesellige Truppe mit einer guten Mischung aus Wett-

kampf- und Hobbysportlern. Am aktiven Wettkampfbetrieb nehmen eine Damen-, fünf Herren- und eine Schülermannschaft auf Kreis- und Bezirksebene teil. Dazu veranstalten wir Vereinsmeisterschaften, Wanderpokalturniere, Kegelabende, den Glühweincup zwischen Weihnachtsbraten und Silvesterbuffet und vieles mehr. Mit dem TTC Eppertshausen aus Hessen besteht zudem eine langjährige Freundschaft, die mit regelmäßigen Treffen gepflegt wird. Sie sehen, es ist immer etwas los!

Gern hätten Sie noch weitere Informationen? Dann schauen Sie auf Facebook <https://de-de.facebook.com/SG.Miltitz.Tischtennis> bei uns vorbei. In Kürze geht auch unsere neue Homepage unter www.tischtennis-miltitz.de ins Netz!

Eins ist sicher: WIR FREUEN UNS AUF SIE!

Tobias Glöckner

SG Miltitz e.V./Abteilung Tischtennis

■ Kleiner Rückblick 2015 SteinGut e.V.

Das Steingut in Burkhardswalde blickt auf ein ereignisreiches Jahr zurück! Anfang des Jahres wurde der 1. Bauabschnitt abgeschlossen und der Wohnturm feierlich eröffnet. Im Juli fand die Konzertreihe „Sommerklänge“ mit zahlreichen Gästen ihren Auftakt. Der Tag des offenen Denkmals 2015 gab für Neugierige abermals die Möglichkeit, das Steingut von Innen und Außen zu besichtigen. Das Adventskranzbinden Ende November zeigte erneut, dass die Räume im Steingut für ganz unterschiedliche Zwecke einen stimmungsvollen Rahmen bieten. Davon konnten sich auch die ersten Familien überzeugen, die die Räume für ihre Feierlichkeiten nutzten.

Wir danken an dieser Stelle allen, die den Verein auch im letzten Jahr wieder unterstützt haben. Sei es durch Spenden, Sachleistungen, Arbeitseinsätze oder Anmietung der Räume. Die Mitglieder des Vereins freuen sich auch in diesem Jahr auf interessante Begegnungen im Steingut Burkhardswalde.

Das Vereins- und Bürgerhaus ist für alle Menschen in der Gemeinde Klipphausen offen und möchte mit Leben gefüllt werden. Wir haben viel Platz für Ihre Ideen!

www.steingutverein.de

Linda Hillig für den Steingut-Verein Burkhardswalde



Im Rahmen des Weihnachtsmarktes der Grundschule Burkhardswalde am 27. November 2015 nehmen der Mühlenkater Alfred und Markus Flade für den SteinGut e.V. die Spenden der 4. Klassen entgegen. Die Kinder haben im Juli einen Bücherflohmarkt organisiert und konnten darüber 208,10 Euro einnehmen.



Vereinsnachrichten | Allgemeine Informationen

■ 6. Baumpflanzfest in Naustadt und Umgebung



Fast ist es schon eine gute Tradition, dass im Spätherbst in Naustadt und Umgebung Bäume gepflanzt und gepflegt werden. Und so geht wieder ein großer Dank an alle, die dazu beigetragen haben – ganz praktisch, mit Spenden, mit Kuchen und all den Dingen, ohne die das Ereignis sonst kein Fest wäre.

In diesem Jahr wurden vorhandene Bäume gepflegt z. B. im Umfeld der Landeshundeschule, dem Kirchweg nach Reichenbach, dem Panoramaweg in Batzdorf, der Chausseen von Scharfenberg nach Reichenbach und nach Naustadt sowie dem Umfeld der Grundschule und im Schulgarten. Wo es erforderlich war, wurde nachgepflanzt. Das Pflanzgut stammte von der Ökobaumschule Schäfer, Naustadt. Herr Schäfer gab Hinweise zur Pflege und zum Pflanzen.

Die Kinder der Grundschule Naustadt trugen ein selbsterdachtes Theaterstück vor, das durch Musik und Gesang bereichert wurde. Es handelte von Konflikten in unserer Gesellschaft, die bei der Bewahrung der Natur geschehen. Die Schüler lernten, dass Bäume, Hecken und Feldraine dazu dienen, Artenvielfalt von Tieren zu sichern, den Feuchtehaushalt in der Landschaft zu regulieren und Erosion zu verhindern. Gleichzeitig kann dadurch der Einsatz von Herbiziden minimiert werden.

Das Fest war wieder ein gelungener Höhepunkt. Erfreulich war, dass an den Pflegemaßnahmen auch Gäste aus Dresden teilnahmen, die über den Internetauftritt von „Sachsens Schönsten Dörfern“ davon erfahren haben. Die Mitarbeiter des Netzwerkes Asyl in Klipphausen beteiligten sich mit jungen Männern aus Syrien an den Pflegemaßnahmen. Eine junge syrische Familie verfolgte aufmerksam das Geschehen auf der Bühne der Grundschule. Das Fest endete mit einem gemeinsamen Kaffeetrinken.

Dass die Sorgen der Schulkinder nicht unbegründet waren, belegt, dass bereits erneut Baumschutzmatten der Bäume entwendet wurden und das Pflanzgut ungeschützt ist. Die Kinder haben schon gelernt, dass das Pflanzen von Bäumen eine nachhaltige Investition in unser aller Zukunft ist. Ein Tag zur Pflege und Neupflanzung ist nicht genug. An dieser Stelle sei allen gedankt, die im Sommer bei großer Trockenheit die jungen Bäume vor ihrem Grundstück mit Wasser versorgten.

Die Haltung mancher Einwohner, Landeigentümer und Landwirte und Behörden ist problematisch, die nach wie vor Baumpflanzungen nicht als Landschafts- und Naturpflege ansehen, die der Allgemeinheit dienen, sondern vielmehr als Entzug von Ackernutzfläche, als Quelle von Verschmutzungen durch Blätter und Fallobst oder gar als Verkehrshindernis. Hier wird nur ein langwieriger Lernprozess helfen können, der in der Schule beginnt. So war es leider auch in diesem Jahr nicht möglich, die geplante Bepflanzung am Ortseingang von Naustadt fortzuführen, weil die notwendige Einwilligung versagt wurde. Damit das zukünftig möglich wird, sind die Fürsprache der Gemeinde und ggf. auch ein Landerwerb nötig, ggf. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen.

Bis dahin ist die Dorfgemeinschaft auf freudiges Entgegenkommen angewiesen. Das wurde z. B. für 2016 an der Chaussee von Naustadt nach Riemsdorf (hinter der Hundeschule) signalisiert. Es besteht also genug Grund, optimistisch ins neue Jahr zu gehen.

Lebensraum Scharfenberg e. V.

■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardswalde Miltitz-Heynitz und Krögis

Pfarramt Burkhardswalde

Markt 1, 01665 Klipphausen, OT Burkhardswalde

Tel. 035245-70250; Fax 035245-70251

Pfarrer Mathias Tauchert, Telefon: 035245-729102,

E-Mail: Mathias.Tauchert@evlks.de

■ Gottesdienste

6. Januar – Epiphania

19.00 Uhr Gottesdienst in Miltitz

10. Januar 1. So. nach Epiphania

10.00 Uhr Gottesdienst in Krögis mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesd.

14.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst in Taubenheim mit Kantor Chr. Thiele

17. Januar – Letzter Sonntag nach Epiphania

08.30 Uhr Gottesdienst in Heynitz

10.00 Uhr Gottesdienst in Burkhardswalde

24. Januar – Septuagesimae

08.30 Uhr Gottesdienst in Taubenheim

10.00 Uhr Gottesdienst in Miltitz

31. Januar – Sexagesimae

10.00 Uhr Gottesdienst in Krögis

14.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst in Burkhardswalde und Kindergottesdienst

07. Februar – Estomihi

08.30 Uhr Gottesdienst in Heynitz

10.00 Uhr Gottesdienst in Tanneberg mit Heiligem Abendmahl

■ Besondere Veranstaltungen

Musikalischer Gottesdienst in Taubenheim

am 10. Januar – 14.00 Uhr

mit Kantor Christian Thiele aus Dresden

Wir laden ganz herzlich zum traditionellen, musikalischen Gottesdienst mit Kantor Christian Thiele ein. Im Anschluss haben wir für alle ein gemeinsames Kaffeetrinken im Gemeinderaum Taubenheim vorbereitet.

■ Gottesdienste des Ev.-Luth. Kirchspiels Wilsdruffer Land

■ Sachsdorf

10.01. 09:30 Uhr Predigtgottesdienst

■ Wilsdruff

17.01. 09:00 Uhr Predigtgottesdienst (K)

19.01. 10:30 Uhr Gottesdienst in der Seniorenresidenz

24.01. 10:15 Uhr Predigtgottesdienst (K)

26.01. 10:00 Uhr Gottesdienst im Katharinenhof

31.01. 09:00 Uhr Predigtgottesdienst (K)

(K) = Kindergottesdienst

■ Besonderes:

Gemeindesaal der St. Nicolaikirche Wilsdruff

Sonnabend, 16. Januar – 15.00 Uhr

Kinderchormusik zum Zuhören und Mitsingen

Ausführende: Kurrenden und Flötenkreise des Kirchspiels Wilsdruffer Land

Leitung: Kantorin Andrea Klose



Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Weistroppe-Constappel und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unkersdorf

Pfarramt Weistroppe, Kirchstr. 6, 01665 Klipphausen
Tel./Fax: 03 51 / 4 53 77 47

■ Gottesdienste

10.01. – 1. Sonntag nach Epiphania

09.00 Uhr in Unkersdorf, Predigtgottesdienst
10.30 Uhr in Weistroppe, Gottesdienst mit Abendmahl
und Kindergottesdienst

17.01. – Letzter Sonntag nach Epiphania

09.00 Uhr in Weistroppe, Predigtgottesdienst
10.30 Uhr in Constappel, Gottesdienst mit Abendmahl
und Kindergottesdienst

24.01. – Septuagesimae

09.00 Uhr in Constappel, Predigtgottesdienst
10.30 Uhr in Unkersdorf, Gottesdienst mit Abendmahl
und Kindergottesdienst

31.01. – Sexagesimae

10.00 Uhr in Weistroppe, Predigtgottesdienst

Gemeindenachmittage:

12.01.2016 14.00 Uhr in Unkersdorf
13.01.2016 14.00 Uhr in Weistroppe in der Winterkirche
14.01.2016 14.00 Uhr in Constappel in der Kirche

Katholische Pfarrei St. Benno

Wettinstraße 15 | 01665 Meißen
Tel.: 0 35 21 - 46 96 11 | Fax: 0 35 21 - 46 96 26
E-Mail: Pfarramt@Kath-Kirche-Meissen.de



■ Katholische Kirche St. Pius X. Wilsdruff

So. 10.01.16 9.00 Uhr Hl. Messe

So. 17.01.16 9.00 Uhr Hl. Messe

So. 24.01.16 9.00 Uhr Hl. Messe

So. 31.01.16 9.00 Uhr Hl. Messe

■ Kath. Kirche St. Benno Meißen

Sa. 09.01.16 17.00 Uhr erste Sonntagsmesse in der
Pfarrkirche
So. 10.01.16 10.00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche
Sa. 16.01.16 17.00 Uhr erste Sonntagsmesse in der
Pfarrkirche
So. 17.01.16 10.00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche
mit Kinderkatechese
10.00 Uhr Wortgottesdienst in der St. Agnes
Kapelle
Sa. 23.01.16 17.00 Uhr erste Sonntagsmesse in der
Pfarrkirche
So. 24.01.16 10.00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche
Sa. 30.01.16 17.00 Uhr erste Sonntagsmesse in der
Pfarrkirche
So. 31.01.16 10.00 Uhr in der Pfarrkirche mit
Kinderkatechese

Ev.-Luth.-St.-Bartholomäus – Kirchgemeinde Röhrsdorf

Pfarramt Röhrsdorf, Kirchberg 5, 01665 Klipphausen
Tel: 035204/48541 · Fax: 035204/28918
E-Mail: kirche-roehrsdorf@freenet.de

05. Dezember – Sonnabend

10. Januar – 1. Sonntag nach Epiphania

Sora 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

17. Januar – Der letzte Sonntag nach Epiphania

Naustadt 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Kinder-
gottesdienst

24. Januar – Septagesimae

Röhrsdorf 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
mit Kindergottesdienst

31. Januar – Sexagesimae

Naustadt 08.30 Uhr Predigtgottesdienst
Sora 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Anzeigen

Private Dank- und Traueranzeigen

ab 23 Euro brutto.

Informationen erhalten Sie unter

Telefon: 037208/876-0





Allgemeine Informationen

Schließtage im Jahr 2016

Die Wertstoffhöfe auf den Umladestationen in Gropitz, Gröbern, Freital und Kleincotta sind betriebsbedingt an folgenden Tagen geschlossen:

23. Januar, 27. Februar, 18. Juni, 26. November und 24. Dezember.
Das gilt auch für das Weißeritz Humuswerk in Freital.

Am 27. August ist nur die Anlage in Gropitz geschlossen.

Am 9. März öffnen alle vier Anlagen erst um 13.00 Uhr.

Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Altenberg, Dippoldiswalde, Großenhain, Meißen, Neustadt und Weinböhla betroffen. Diese haben wie gewohnt montags, mittwochs und freitags von 13.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Neue Öffnungszeiten ab 1. Januar 2016

Des Weiteren haben die Anlagen in Gropitz, Gröbern, Kleincotta und Saugrund vom 1. Januar 2016 an einheitliche Öffnungszeiten:

**montags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr,
sonnabends von 8.00 bis 12.00 Uhr.**

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450, presse@zaoe.de, www.zaoe.de



Gemeinnützige Seniorenbetreuung der Gemeinde Klipphausen und Umgebung

Renate Walter Telefon: 035244/41826

Gudrun Paul Telefon: 03521/403336



Liebe Seniorinnen und Senioren ,

ein neues Jahr hat begonnen und wir hoffen, dass es ein gutes und interessantes Jahr wird.

Für Abwechslung und Unterhaltung wollen wir natürlich wie auch in den vergangenen Jahren sorgen. Deshalb möchten wir Sie hiermit zu unserer Auftaktveranstaltung einladen.

Diese findet am 17.02.2016 im Groitzscher Hof statt – Beginn 13.30 Uhr.

Es erwartet Sie ein gemeinsames Kaffeetrinken, anschließend ein kleines Kulturprogramm und Musik zur Unterhaltung und zum Tanz. Wir werden Sie bei dieser Veranstaltung auch über unsere Vorstellungen von geplanten Busfahrten informieren. Der Preis für diese Veranstaltung beträgt 15,00 Euro.

Der Termin für die Kassierung und die Abgabe der Teilnehmerlisten ist der 14.01.2016.

Ihnen allen bis dahin eine gemütliche Winterzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Walter und Gudrun Paul

Bürgersprechstunde mit Daniela Kuge



Ihrer Abgeordnete
im Sächsischen Landtag

Meine nächste **Bürgersprechzeit**
findet am 7. Januar 2016
von 10-18 Uhr in Meißen,
in meinem Wahlkreisbüro, Markt 7 statt.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie sich unter e-Mail: daniela.kuge@slt.sachsen.de oder unter Tel.: 03521-75 40 206 anzumelden.

Vielen Dank!

Ihre Daniela Kuge

Pestalozzi-Oberschule Meißen

Pestalozzistraße 3
01662 Meißen

Tel. 03521/732440
Fax 03521/711646

Einladung zum Tag der offenen Tür an der Pestalozzi-Oberschule Meißen

Die Pestalozzischule lädt auch in diesem Jahr wieder alle am schulischen Leben Interessierten sowie die derzeitigen Schüler und ihre Eltern, aber auch ehemalige Schüler und Lehrer herzlich zum „Tag der offenen Tür“ ein, der am 22.01.2016 in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr stattfinden wird.

In allen Räumen können die Besucher Wissenswertes über den Schulalltag erfahren und die vielen modern eingerichteten Fachkabinette in Augenschein nehmen.

Selbstverständlich finden Sie auch Antworten auf Ihre Fragen rund um das Thema Schulprogramm, Ganztagsangebot und Förderunterricht. So erhalten Sie z.B. Informationen über Angebote der Lese-Rechtschreibförderung und der Förderung von Schülern mit Rechenschwierigkeiten, der Begabtenförderung sowie über die Arbeit des Schulfördervereins oder Schülerrats. Schüler älterer Klassenstufen und ihre Eltern können sich über Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung nach Verlassen unserer Oberschule umfassend informieren.

Zwischendurch können Sie sich gern in unserem Schülercafé stärken und haben die Gelegenheit mit Eltern und Lehrern ins Gespräch zu kommen.

Unser Tag der offenen Tür soll insbesondere auch den Eltern der Schüler der 4. Klassen umliegender Grundschulen eine Hilfe zur Entscheidung für die Schulanmeldung im März sein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Lutz Jacob
Schulleiter

**Allgemeine Informationen****Kursangebote der Volkshochschule im Landkreis Meißen e. V.**

Kurs-Nr.	Kurstitel	Ort	Beginndatum	Uhrzeit
16A33010	Body-Styling	Coswig	04.01.2016	18:30 Uhr
16G31025	Tai Chi Chuan	Großenhain	05.01.2016	17:00 Uhr
16G42201	Englisch Fortgeschrittene B1, 1. Semester	Großenhain	07.01.2016	16:30 Uhr
16G33008	Zumba® Fitness	Großenhain	08.01.2016	19:15 Uhr
16G31015	Pilates für Anfänger und Wiedereinsteiger	Großenhain	12.01.2016	18:00 Uhr
16G31009	Yoga Sanft	Großenhain	13.01.2016	19:30 Uhr
16G32007	Wirbelsäulengymnastik	Großenhain	21.01.2016	17:00 Uhr
16M31001	Yoga für Jedermann	Meißen	06.01.2016	17:30 Uhr
16M31030	Pilates Aufbaukurs	Meißen	11.01.2016	18:15 Uhr
16M43002	Italienisch Weitergeführter Grundkurs A1/ 2. Semester	Meißen	13.01.2016	10:00 Uhr
16M33001	Problemzonengymnastik Bauch-Beine-Po	Meißen	13.01.2016	18:00 Uhr
16M45002	Französisch Grundkurs A1, 2. Semester	Meißen	13.01.2016	18:30 Uhr
16M42401	Englisch Refresher A2	Meißen	18.01.2016	17:00 Uhr
16M50001	Mein Computer und ich (Grundkurs)	Meißen	27.01.2016	09:00 Uhr
16M23000	vhs-fotoklub meißen	Meißen	28.01.2016	18:00 Uhr

Anmeldung unter: Tel. 0351 / 830 47 76 / Fax 0351 / 830 14 76
schriftl.: VHS im Landkreis Meißen e.V.; Sidonienstr. 1a; 01445 Radebeul
info@vhs-LKmeissen.de; weitere Kurse unter www.vhs-LKmeissen.de

**Anzeigen**